

Bayerischer Landtag

6. Wahlperiode

Stenographischer Bericht

49. Sitzung

am Dienstag, dem 9. Juli 1968, 15 Uhr
in München

Geschäftliches 2289, 2319

Entwurf eines **Zweiten Gesetzes über die
Übernahme einer Staatsbürgerschaft zu-
gunsten der Gemeinde Oberammergau**
(Beil. 1203)

— Erste Lesung —

Beschluß 2289

**Erklärung des Präsidenten zum Verlauf und
Ergebnis des Volksentscheids** 2289

70. Geburtstag des Abg. **Dr. Oechsle** 2290

Dr. Oechsle (SPD) 2290

65. Geburtstag des Abg. **Stiefvater** 2291

Mündliche Anfrage gem. § 78 GO

1. Sicherung der Veredelungsproduktion
in bäuerlichen Betrieben

Dasch (CSU) 2291

Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer 2291

2. Anbauprämie für Braugerste

Feitenhansl (NPD) 2292

Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer 2292

3. Zusammenlegung der Oberforstdirek-
tionen Ansbach und Bayreuth

Dr. Vorndran (CSU) 2292

Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer 2292

4. Schutz der deutschen Milchmarktord-
nung

Fuchs (NPD) 2292

Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer 2292

5. Einfuhr von Milch und Milchprodukten
aus Ländern mit nicht tuberkulosefreien
Rinderbeständen

Dr. Dehner (NPD) 2293

Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer 2293

6. Verkehrsunfälle durch Wild

Diethel (CSU) 2293

Staatsminister Dr. Merk 2293

7. Verbesserung des Fußgängerschutzes

Rummel (SPD) 2293, 2294

Staatsminister Dr. Merk 2293, 2294

8. Maßnahmen gegen unerwünschte Ein-
flußnahme auf minderjährige Schul-
kinder

Dr. Merkt (CSU) 2294

Staatsminister Dr. Merk 2294

9. Verlagerung der Ostuferstraße am
Starnberger See

Dr. Kaub (SPD) 2294

Staatsminister Dr. Merk 2294

10. Einhaltung sozialwidriger Bodenspekula-
tionen, Beschleunigung notwendiger
Enteignungsverfahren

Schöpfberger (SPD) 2295

Staatsminister Dr. Merk 2295

11. Versuch weit linksgerichteter Kräfte
zur Schaffung einer politischen Platt-
form

Dr. Pöhlmann (NPD) 2296

Staatsminister Dr. Merk 2296

12. Belastung der Gemeinde Heidenheim
durch neuen Standort für die Bundes-
wehr

Roß (NPD) 2296

Staatsminister Dr. Merk 2296, 2297

13. Ausreichende landesrechtliche Vor-
schriften für die Feuerwehren

Brandner (fraktionslos) 2297

Staatsminister Dr. Merk 2297

14. Wirtschaftlichkeit der Bundesbahndi-
rektio n Regensburg

Wagner (CSU) 2297

Staatsminister Dr. Schedl 2297

15. Fortsetzung der Aktion „Fahrpreiser-
mäßigung“ für Bürger über 65 Jahre

Kamm (SPD) 2297

Staatsminister Dr. Schedl 2298

16. Verbesserung der wirtschaftlichen Si-
tuation der Glasindustrie im Bayeri-
schen Wald

Binder (CSU) 2298

Staatsminister Dr. Schedl 2298

17. Errichtung einer Erdölraffinerie in Un-
terfranken

Schneier (SPD) 2298

Staatsminister Dr. Schedl 2298, 2299

18. Nichtberücksichtigung der Landkreise
Grafenau, Wolfstein und Wegscheid bei
der Festlegung der zentralen Orte im
Bayerischen Wald

Dr. Fuchs (CSU) 2299

Staatsminister Dr. Schedl 2299

19. Vertrauliche Behandlung interner Berechnungsmethoden für den Personalbedarf im Justizdienst		Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen (Beil. 1197)	
Dr. Reiland (SPD)	2299	— Erste Lesung —	
Staatsminister Dr. Heid	2299	Beschluß	2304
20. Unterbringung gemeingefährlicher Krimineller in gesicherten justizeigenen Anstalten		Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalten (Beil. 1198)	
Bachmann (NPD)	2299	— Erste Lesung —	
Staatsminister Dr. Heid	2299	Beschluß	2304
21. Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften bei Eigentumswohnungen		Neuwahl berufsrichterlicher Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs	
Kiesl (CSU)	2300	Abstimmungen	2305
Staatsminister Dr. Pöhner	2300	Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag der Brüder Anton und Theodor Hassloch in Bad Kissingen auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 67 Abs. 3 Satz 8 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) vom 11. 7. 1958 (GVBl. S. 147)	
22. Sondereigentumsmaßnahme Grenzgebiet		Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 1126)	
Dr. Fischer (CSU)	2300	Diethei (CSU), Berichterstatter	2305
Staatsminister Dr. Pöhner	2301	Beschluß	2305
23. Verwendung aller Lehrer, die 1968 die erste oder zweite Lehramtsprüfung ablegten, im Volksschuldienst		Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Beil. 935)	
Drexler (SPD)	2301	— Zweite Lesung — Fortsetzung —	
Staatssekretär Lauerbach	2301	Berichte des Wirtschafts- (Beil. 1067) und Verfassungsausschusses (Beil. 1087, 1192)	
24. Anmeldung aller Schüler für die gemeinsame Schule in Windsheim		Schmitt Philipp (CSU), Berichterstatter	2306
Sommer (SPD)	2301, 2302	Dr. Hoegner (SPD)	2306
Staatssekretär Lauerbach	2301, 2302	Abstimmungen	2306
25. Inflationäre Überangebote an Schulbüchern		— Dritte Lesung —	
Lang (NPD)	2302	Abstimmungen	2306
Staatssekretär Lauerbach	2302	Schlußabstimmung	2306
26. Änderung der Meßzahl für die Zuteilung von Lehrern an Volksschulen in Nürnberg		Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Neuregelung des Bayer. Besoldungsrechts (Erstes Bayer. Besoldungsneuregelungsgesetz)	
Frau Seibel (SPD)	2302, 2303	— Beil. 1027 —	
Staatssekretär Lauerbach	2302, 2303	— Zweite Lesung —	
27. Emblem für die Olympischen Spiele in München		Berichte des Besoldungs-, Haushalts- und Verfassungsausschusses (Beil. 1181)	
Heinze (NPD)	2303	Wagner (CSU), Berichterstatter	2307
Staatssekretär Lauerbach	2303	Dr. Weiß (CSU), Berichterstatter	2308
28. Bundeseinheitliche Akademie- oder Fachhochschulgesetzgebung		Kiesl (CSU), Berichterstatter	2308
Herrmannsdörfer (NPD)	2303	Staatssekretär Jaumann	2308, 2313, 2314, 2315
Ministerpräsident Dr. Goppel	2303	Kiesl (CSU)	2310
29. Lobbyliste der Bundesregierung		Dr. Vorndran (CSU)	2311, 2317
Leupold (NPD)	2303	Wagner (CSU)	2313
Ministerpräsident Dr. Goppel	2303	Dr. Eisenmann (CSU)	2313
Entwurf eines Schulpflichtgesetzes (SchpG)			
— Beil. 1129 —			
— Erste Lesung —			
Beschluß	2304		
Antrag der Abg. Gabert, Hochleitner, Schneider u. Frakt. betr. Gesetz über die Akademien in Bayern (Beil. 1146)			
— Erste Lesung —			
Beschluß	2304		

Rummel (SPD)	2314, 2317
Bachmann (NPD)	2314
Ruttmann (SPD)	2314
Abstimmungen	2310
— Dritte Lesung —	
Abstimmungen	2317
Schlußabstimmung	2317
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Berei-	
nigung des bayer. Landesrechts (Drittes	
Rechtsbereinigungsgesetz)	
— Beil. 1032 —	
— Zweite Lesung —	
Bericht des Verfassungsausschusses (Beil.	
1194)	
Dithei (CSU), Berichterstatter	2318
Abstimmungen	2319
— Dritte Lesung —	
Abstimmungen	2319
Schlußabstimmung	2319
Nächste Sitzung	2319

Beginn der Sitzung: 15 Uhr 12 Minuten.

Präsident Hanauer: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 49. Sitzung des Bayerischen Landtags. Die Liste der entschuldigten Kollegen wird zu Protokoll gegeben*).

Ich darf die Vorstandschaft der Fraktion der CSU bitten, künftighin doch die Fraktionssitzungen derart zu legen — es ist nicht das erstemal heute —, daß der Beginn der Plenarsitzung,

(Beifall)

der einer alten Tradition gemäß um 15 Uhr zu erfolgen hat, nicht unnötig verzögert wird, es sei denn, es ist vorher eine Vereinbarung zwischen den Fraktionen getroffen worden, was aber heute nicht der Fall ist.

Dann darf ich Sie bitten, meine Damen und Herren, einmal etwas unorthodox vorzugehen. Ich möchte Sie bitten, von der Ihnen vorliegenden vorläufigen ersten Nachtragstagesordnung den Punkt 1c aufrufen zu dürfen, weil der Haushaltsausschuß bereits zusammengetreten ist, der auch diese dringliche Bürgerschaftsangelegenheit beraten soll. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden. Ich darf mich sehr herzlich bedanken.

Dann rufe ich auf von der ersten Nachtragstagesordnung den Punkt 1c, die erste Lesung zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Übernahme einer Staatsbürgerschaft zugunsten der Gemeinde Oberammergau (Beilage 1203)

Es handelt sich um eine Regierungsvorlage. Eine Begründung dieser Vorlage erfolgt nicht.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Keine Wortmeldungen. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Ich schlage vor, diesen Gesetzentwurf zu überweisen dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. — Es ist so beschlossen. Damit kann der Haushaltsausschuß in die Beratungen eintreten. Ich bitte, ihn zu verständigen.

Meine Damen und Herren, darf ich nun aus der Nachtragstagesordnung wieder austreten und kurz vor Eintritt in die Tagesordnung noch eine **allgemeine Erklärung** abgeben? — Hohes Haus, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich glaube, vor Eintritt in die Beratung dieser letzten Plenarsitzungswoche vor den Ferien ist es wohl angebracht, hier in diesem Hause, in dem die bayerische Volksvertretung tagt, ein Wort zum **Verlauf und zum Ergebnis des Volksentscheids** am vergangenen Sonntag zu sagen.

Mit großer Befriedigung nimmt das Parlament davon Kenntnis, daß gemäß unserer Bayerischen Verfassung die Bürger unseres Landes in einem auch für andere demokratische Staaten durchaus ausreichenden Ausmaß und trotz der in diesem Sinne besonders ungünstigen sommerlichen Ferientemperatur bereit waren, in einer das ganze Volk berührenden und entscheidenden Frage Partner des Gesetzgebers zu sein.

Ich möchte in Wiederholung der Erklärung, die ich nach Vorliegen des vorläufigen Endergebnisses am Sonntag gegen Mitternacht zum Volksentscheid abgegeben habe, betonen, wie sehr die Tatsache, daß trotz der vorerwähnten sommerlichen Ferienzeit 41,4 Prozent der bayerischen Bevölkerung von dem nur in Bayern möglichen Recht des Volksentscheids Gebrauch gemacht haben, dafür spricht, daß diese direkte Mitwirkung der Bürger an der Gesetzgebung unseres Landes — obwohl nach 22 Jahren zum ersten Male praktiziert — sich bewährt hat.

Ich bin darüber ebenso erfreut wie über das Ergebnis dieses Volksentscheids, mit dem die bayerische Bevölkerung sich mit 74,8 Prozent der abgegebenen Stimmen eindeutig für den Vorschlag des Bayerischen Landtags zur Änderung des Volksschulartikels unserer Verfassung entschieden hat.

Ich habe ferner darauf hingewiesen, daß es nun am bayerischen Parlament liegt, auf der Grundlage dieser Entscheidung die Neufassung des Volksschulgesetzes und die Kirchenvertragsänderungen zu beschließen. Ich hoffe, daß dies im gleichen Geist des gegenseitigen Einverständnisses erfolgt, um dem neuen Verfassungsartikel in der Verwirklichung einen guten Start zu sichern. Da-

*) Nach Artikel 4 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt bzw. beurlaubt die Abgeordneten Dr. Arnold, Freundl, Gabert, Hofmann, Kraus, Mack, Rauter, Schaller Willy, Stechele und Dr. Wilhelm.

(Präsident Hanauer)

durch wird für die Zukunft eine moderne, dem Willen der Eltern, Lehrer, Kirchen und Parteien entsprechende gemeinsame Volksschule für alle Kinder garantiert.

Kritikern an der Wahlbeteiligung dieses Volksentscheids sei zum Vergleich eine Pressenotiz zur Kenntnis gebracht, in der darauf hingewiesen wurde, daß in der Schweiz, dem Stammland der direkten Mitwirkung des Bürgers an der Gesetzgebung, häufig, sehr häufig geringere Prozentzahlen der Wahlbeteiligung zu verzeichnen seien. So habe erst kürzlich in der sicher für die Schweiz existentiellen Frage der Einführung des Frauenstimmrechts sich die Männerwelt des Kantons Basel-Land nur mit etwas über 30 Prozent an der Abstimmung beteiligt. Der Schüler übertrifft den Lehrmeister — sicher zur Genugtuung unserer beiden Verfassungsväter Professor Dr. Hans Nawiasky und Professor Dr. Wilhelm Hoegner, die dort dieses Lehrfach so fleißig studiert haben.

Ich möchte bei dieser Würdigung des Volksentscheids aber nicht außer acht lassen, in welchem Umfang die Vertreter von **Presse, Rundfunk und Fernsehen** durch eine über Wochen verlaufende und in Einzelheiten des Verfahrens gehende Information der Bevölkerung über Sinn, Zweck und Verfahren des Volksentscheids dazu beigetragen haben, daß diese Bewährungsprobe demokratischen Verhaltens im großen und ganzen doch so befriedigend verlaufen ist.

Nehmen Sie alle, besonders Sie, die Sie als Mitglieder der Landtagspresse in permanenter Tuchfühlung mit uns arbeiten, dafür den aufrichtigen Dank des Parlaments entgegen!

(Beifall)

Meine sehr verehrten Damen—meine Herren! Und nun lassen Sie mich für einen Augenblick das Rädchen der Geschichte um eine kleine Nuance rückwärtsdrehen. Sie erinnern sich, daß ich zu Beginn der letzten Plenarwoche bei einer Reihe von **Geburtstagsjubiläen** auch zwei verdiente Mitglieder des Hohen Hauses erwähnte, die sich jedoch dieser Ehrung durch Reisen entzogen haben, sei es, durch Reisen zur Wiederherstellung ihrer Arbeitskraft, sei es durch Reisen, die dem Flittern gewidmet waren.

Heute weilen nun beide wieder in unserer Mitte und ich möchte meiner Ankündigung gemäß ihnen im Namen des Hohen Hauses die herzlichsten Glückwünsche darbringen.

Zunächst Herr Staatsminister **Dr. Richard Oechsle**! Sie konnten am 27. Mai als einer der prominentesten Politiker unseres Landes Ihren 70. Geburtstag feiern.

(Beifall)

Der erfolgreiche berufliche Lebensweg des in Baden geborenen Politikers mündete seit Dezember 1950 in eine Reihe verantwortungsvoller politischer Ämter. Während es heute beinahe schon zur Regel geworden ist, sich vom Hinterbänkler

durch Aktivität zum Ausschußvorsitzenden und in den Fraktionsvorstand vorzuarbeiten, um schließlich — in diesem Saal natürlich nur bildlich gesprochen — in kühnem Sprung als Staatssekretär oder gar Minister die Regierungsbank zu erstürmen, ist Herr Kollege Dr. Oechsle den Weg in anderer Richtung von der Exekutive zur Legislative gegangen — ein Zeichen der Bedeutung, die dieser sozialdemokratische Politiker der Volksvertretung zumißt.

Als Ministerialdirektor und Leiter der Hauptabteilung Arbeit im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge wurde er am 18. Dezember 1950 als Staatsminister zum Chef dieses Ministeriums im Kabinett Dr. Ehard III berufen.

In den Bayerischen Landtag wurde Herr Kollege Dr. Oechsle am 28. November 1954 gewählt. Er gehört ihm somit seit Beginn der 3. Wahlperiode ununterbrochen als Stimmkreisabgeordneter verschiedener Münchener Stimmbezirke an.

Aus seiner Tätigkeit in verschiedenen Ausschüssen des Parlaments sticht sein von Erfahrung und Sachkenntnis getragenes Wirken im Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr hervor, dessen souverän amtierender Vorsitzender er seit der 3. Wahlperiode ist. Daneben hatte er auch von der 3. bis zur 5. Wahlperiode den Vorsitz der Kommission als Beirat gemäß Artikel 160 der Bayerischen Verfassung inne, der er auch jetzt wieder angehört.

Von der Mitwirkung des Herrn Kollegen Dr. Oechsle in anderen Gremien ist zuerst die Tätigkeit als stellvertretendes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs in der 3. und 4. Wahlperiode zu nennen. Dem Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks gehörte er von Februar 1960 bis März 1966 an, um dann in den Verwaltungsrat des Bayerischen Rundfunks überzuwechseln. Ich erwähne letzteres mit besonderer Freude, weil ich als Vorsitzender dieses Gremiums seine ausgezeichnete Mitarbeit hier besonders schätzen gelernt habe.

Lieber Herr Kollege Dr. Oechsle, viele Ämter lassen eine solche Laudatio zu Ihrem 70. Geburtstag natürlicherweise auch etwas in die Länge anwachsen, obwohl ich sehr genau weiß, daß Ihnen das gar nicht angenehm ist und ich den Sinn Ihres Kuraufenthalts durchaus zu verstehen wußte. Ich möchte diese Laudatio nicht beschließen, ohne Ihnen nicht noch einmal in aller Herzlichkeit im Namen des Hohen Hauses die besten Wünsche für Ihr persönliches Wohlergehen und für Ihre weitere parlamentarische Tätigkeit zu sagen, in der Ihr Gefühl für das rechte Maß im Leben wie in der Politik immer wieder beispielhaft wirkt und auch in Zukunft zum Vorbild dienen möge. In diesem Sinne: Ad multos, ad plurimos annos!

(Beifall)

Dr. Oechsle (SPD): Ich danke dem Herrn Präsidenten für diese sehr warmherzigen und für mich fast etwas zu lang geratenen Glückwünsche. Ich danke auch den Kolleginnen und Kollegen des Hohen Hauses für ihren Beifall und auch für die

(Dr. Oechsle [SPD])

Wünsche, die sie mir bereits früher dargebracht haben.

(Beifall)

Präsident Hanauer: Und nun zu Ihnen, sehr verehrter Herr Kollege **Stiefvater**, der Sie am 11. Juni den 65. Geburtstag feiern konnten und uns durch die wenige Tage vorher vollzogene Eheschließung allein schon bewiesen haben, wie jung man an dieser Altersgrenze noch ist.

(Beifall)

Sie haben damit auch ein neues Kapitel in Ihrem abwechslungsreichen und tatenreichen Leben aufgeschlagen, das Sie nach 25 Jahren aktiven Soldatseins, zuletzt als Oberstleutnant und Regimentskommandeur, über eine erfolgreiche Kaufmannstätigkeit in die Kommunalpolitik von Straubing — meiner Studienstadt — und von da im November 1958 in das bayerische Parlament geführt hatte.

Dem Landtag gehört Herr Kollege **Stiefvater** als Wahlkreisabgeordneter von Niederbayern seit der 4. Wahlperiode an. Am 1. Mai 1960 berufsmäßiger Oberbürgermeister von Straubing geworden, wirkte er in der Volksvertretung für die Fraktion der SPD in den Ausschüssen für Ernährung und Landwirtschaft, für Sicherheitsfragen und für die Geschäftsordnung und Wahlprüfung.

Am 1. Juli 1959 war er Mitglied der Bundesversammlung in Berlin.

Ich wünsche Ihnen, Herr Kollege **Stiefvater**, der Sie uns mit Ihrer reichen kommunalpolitischen Erfahrung im Hohen Hause stets von Nutzen gewesen sind, für viele kommende Jahre alles Gute in Ihrem persönlichen Wohlergehen und weiterhin Befriedigung in Ihrer politischen Tätigkeit und zufriedenes Glück in Ihrem jungen Ehestand.

(Beifall)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das noch nicht anwesende Bayerische Fernsehen hat gebeten, auch in dieser Woche von den Vollsitzungen gelegentlich Aufnahmen machen zu dürfen. Ich nehme an, daß Sie damit in üblicher und gewohnter Weise einverstanden sind. Ich werde es den Herren entsprechend zur Kenntnis bringen.

Wir treten nun in die Haupttagesordnung ein: Punkt 1

Mündliche Anfragen gemäß § 78 der Geschäftsordnung

Ich darf zu Beginn dieser Fragestunde zunächst feststellen, daß es wohl die letzte sein wird, die sich nach der alten Geschäftsordnung vollzieht. Das ist auch der Grund, warum ich bei dieser oder jener etwas in die Länge geratenen Frage sämtliche mir zur Verfügung stehenden Augen zugeedrückt habe. Ich möchte es nicht tun, ohne darauf hinzuweisen, daß wir uns mit der neuen Geschäftsordnung auch in der Fragestunde der allein üblichen Form des Nur-Fragens bedienen müssen.

Ich darf nun bitten, weil der Herr Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dringend das Haus verlassen muß, daß wir die Fragen 23 bis 27 vorziehen.

Ich erteile als erstem Fragesteller dem Herrn Abgeordneten **Dasch** das Wort.

Dasch (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! In bäuerlichen Kreisen herrscht vielfach die Auffassung oder die Angst vor, daß die **bäuerliche Veredelungsproduktion** immer stärker in nichtbäuerliche gewerbliche Produktionen abläuft.

Ich frage deswegen den Herrn Staatsminister, welche Maßnahmen er selbst dagegen für zweckmäßig erachtet und welche Maßnahmen der bäuerliche Berufsstand ergreifen kann, um dieser Entwicklung entgegenzutreten.

Präsident Hanauer: Die Anfrage beantwortet der Herr Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer: Herr Präsident, Hohes Haus! Die soeben gestellte Anfrage umfaßt einen ganzen Komplex von Fragen der Agrarwirtschaft und der Agrarpolitik. Ich darf verhältnismäßig kurz auf die wichtigsten Dinge eingehen.

Zur Frage 1: Nach den Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes sind in Bayern 1 Prozent der **Schweinehalter** als gewerbliche Mäster anzusprechen. Sie haben rund 4 Prozent des gesamten Schweinebestandes des Landes in ihren Betrieben. Im Bundesgebiet, insbesondere in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Westfalen werden rund 20 Prozent aller Schweine von gewerblichen Mästern gehalten. Der Durchschnitt im Bundesgebiet liegt bei 12 Prozent.

Bei **Mastgeflügel** gibt es in Bayern 315 Betriebe mit mehr als 500 Masthühnern je Aufzucht. Davon halten 92 Betriebe Bestände mit mehr als 10 000 Stück und 107 Betriebe Bestände mit 3000 bis 10 000 Stück. Von diesen 199 Betrieben sind mindestens 30 gewerbliche Unternehmungen mit zusammen rund 460 000 Masthühnern je Aufzucht. Bei jährlich fünf Aufzuchten werden dort insgesamt 2,3 Millionen Masthühner je Durchgang aufgezogen. Damit trifft auf die gewerblichen Betriebe ein Anteil von 20 Prozent.

An der **Eierproduktion** sind nach den Feststellungen meines Ressorts in Bayern derzeit 132 Hühnerhaltungen mit Beständen von mehr als 1000 Hennen beteiligt. Mit einem Gesamtbestand von rund 1 Million Legehennen haben diese zusammen 7,3 Prozent des bayerischen Legehennenbestandes. Die durchschnittliche Hühnerzahl bei diesen Betrieben liegt bei je 7500 Stück.

Bei der 1968 zu erwartenden Gesamterzeugung von etwa 2,6 Milliarden Stück Eiern entfallen etwa 235 Millionen Stück — das sind über 9 Prozent — auf gewerbliche Betriebe.

Zur Frage 2: Zum Schutz der **landwirtschaftlichen Veredelungswirtschaft** besteht derzeit ledig-

(Staatsminister Dr. Hundhammer)

lich das Bewertungsgesetz in seiner Neufassung vom 10. Dezember 1965. Dadurch wird die Viehhaltung steuerlich als Gewerbe veranlagt, wenn die Zahl der Vieheinheiten eines Betriebes die im Gesetz festgelegten Höchstgrenzen im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzfläche überschreitet.

Der Deutsche Bundestag berät seit Jahren die Frage einer Beschränkung der Veredelungswirtschaft außerhalb der Landwirtschaft. Der letzte Gesetzentwurf vom Jahre 1966 sah vor, daß ähnlich wie in der Schweiz nicht mehr als 200 Vieheinheiten je Betrieb gehalten werden dürfen. 200 Vieheinheiten entsprechen 1250 Mastschweinen, bzw. 10 000 Legehennen oder 117 600 Stück Jungmastgeflügel. Der Gesetzentwurf ist daran gescheitert, daß eine Begrenzung der Tierbestände mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist.

Frankreich hat eine Regelung, derzufolge für die Haltung größerer bodenunabhängiger Tierbestände eine staatliche Lizenz vorgeschrieben ist. Sie betrifft landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Unternehmer in gleicher Weise. Nur eine entsprechende EWG-Verordnung könnte einen allgemeinen und wirklichen Schutz der landwirtschaftlichen Veredelungswirtschaft bringen.

Ich bin auf diese Frage etwas gründlicher eingegangen, weil es sich um Probleme von sehr weittragender agrarpolitischer Bedeutung handelt.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Feitenhansl. Ich erteile ihm das Wort.

Feitenhansl (NPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Anbauer von Braugerste erhalten nach wiederholten Zusicherungen eine **Anbauprämie**.

Ich frage den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Nach welchen Grundsätzen wird diese Prämie gewährt? Kann auch für die Ernte 1968 mit einer Braugerstenprämie gerechnet werden?

Präsident Hanauer: Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer: Herr Präsident, Hohes Haus! Die Braugerstenerzeuger erhalten für die aus der Getreideernte 1967 in der Zeit vom 1. Juli 1967 bis 31. Mai 1968 vermarktete inländische Braugerste einen Preisausgleich von 1,50 DM je Doppelzentner. Ob auch für die Braugerste der Ernte 1968 eine Prämie bezahlt werden kann, steht noch nicht fest.

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Vorndran.

Dr. Vorndran (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage lautet: Nach

Presseberichten ist die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geplante **Zusammenlegung der Oberforstdirektionen Ansbach und Bayreuth** bereits an einem Kabinettsbeschuß gescheitert. Welche Gründe haben die Staatsregierung veranlaßt, diese beiden kleinen Direktionen nicht zu vereinen, obwohl der Oberste Rechnungshof seit Jahren, insbesondere in seinem Gutachten vom Jahre 1960, eine Rationalisierung auch auf der Direktionsebene fordert, das Finanzministerium in einem Schreiben an das Landwirtschaftsministerium in ähnlichem Sinne intervenierte und rund eine Million DM an Personal- und Sachkosten hätte eingespart werden können?

Präsident Hanauer: Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer: Herr Präsident, Hohes Haus! Trotz der vom Fragesteller angesprochenen Umstände setzen Behörden und Bevölkerung in Mittel- und Oberfranken, speziell in den Städten Ansbach und Bayreuth, einer Zusammenlegung der bisher dort bestehenden beiden Oberforstdirektionen, letztlich aus Sorge um einen wirtschaftlichen und einen Prestigeverlust, so **lebhaften Widerstand** entgegen, daß die Staatsregierung in ihrer einschlägigen Sitzung nicht beschlossen hat, die Maßnahme durchzuführen.

(Abg. Dr. Seidl: Offenbarungseid! — Weitere Zurufe)

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Fuchs.

Fuchs (NPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die deutsche Zustimmung zur EWG-Milchmarktordnung erfolgte vor allem wegen des Zollwegfalls innerhalb der EWG. In der Praxis aber wird auch nach dem 1. Juli 1968 innerhalb der EWG eine Einfuhrumsatzsteuer erhoben.

Meine Frage an die Staatsregierung: Was hat die Bayerische Staatsregierung auf Bundesebene unternommen, um zu verhindern, daß die bewährte deutsche Milchmarktordnung zugunsten einer nichtssagenden Zusage vom Zollabbau aufgegeben wird?

Präsident Hanauer: Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer: Herr Präsident, Hohes Haus! Die Staatsregierung hat sich bei der Bundesregierung wiederholt und nachdrücklich für die Beibehaltung der Molkereieinzugs- und -absatzgebietsregelung eingesetzt. Die Bundesregierung ist in diesem Sinne in Brüssel tätig geworden.

Die EWG-Kommission jedoch ist nach eingehender juristischer Prüfung der Frage zur Auffassung gekommen, daß die Grundsätze und Bestimmungen des EWG-Vertrags über den freien Warenverkehr, insbesondere die Artikel 30 und 34, der

(Staatsminister Dr. Hundhammer)

Aufrechterhaltung der Einzugs- und Absatzgebiete in der bestehenden Form entgegenstehen. Der Rat hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Die Bundesregierung konnte jedoch eine Verlängerung der Übergangsfrist für die Bundesrepublik Deutschland durchsetzen, und zwar bis zum 31. Dezember 1969. Hernach wird eine von der Kommission dem Rat vorgelegte Verordnung über ergänzende Vorschriften zur gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse für die unter Tarifnummer 04.01 fallenden Erzeugnisse einen gewissen Ersatz bieten.

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Dehner.

Dr. Dehner (NPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die EWG-Bestimmungen enthalten zwingende Vorschriften über die Tilgung der Tuberkulose in den Rinderbeständen.

Meine Anfrage lautet: Nach welchen Verträgen ist die Bundesrepublik verpflichtet, aus EWG-Ländern, deren Rinderbestände nicht tuberkulosefrei sind, Milch und Milchprodukte zu importieren?

Präsident Hanauer: Auch diese letzte Frage beantwortet der Herr Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer: Herr Präsident, Hohes Haus! Verträge, nach welchen die Bundesrepublik verpflichtet wäre, aus EWG-Ländern, deren Rinderbestände nicht tuberkulosefrei sind, Milch und Milchprodukte zu importieren, kenne ich nicht.

(Abg. Dr. Pöhlmann: Umso schlimmer!)

Im Gegenteil bleiben bis zu einer gemeinsamen EWG-Regelung, die für Butter in absehbarer Zeit erfolgen und für alle anderen Milcherzeugnisse im Zuge der Rechtsangleichung vorgenommen werden wird, die bestehenden nationalen Bestimmungen auch für den grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb der Gemeinschaft in Kraft.

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Diethel.

Diethel (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! In der Nacht vom 22. auf den 23. Juni 1968 kamen bei einem Verkehrsunfall auf der B 17 bei Denklingen 7 Menschen ums Leben, als ein Pkw-Fahrer vermutlich einem die Fahrbahn überquerenden Rehbock ausweichen wollte, der später verendet neben der Straße gefunden wurde.

Während z. B. in der Schweiz und in Frankreich alle neuen Baustrecken auf Autobahnen und Schnellstraßen auf ihrer ganzen Länge mit stabilen Wildzäunen versehen sind, ist man in Bayern bisher über einige wenige Erprobungsstrecken nicht hinausgekommen.

Angesichts der Zunahme der **Verkehrsunfälle durch Wild** frage ich den Herrn Staatsminister des

Innern unter Hinweis auf meine schriftliche Anfrage vom 11. April 1968, ob die rechtliche Verpflichtung des Straßenbaulastträgers zur Anbringung von Wildschutzzäunen noch immer verneint wird bzw. in Bälde mit verbindlichen Richtlinien zur Anbringung von Wildsperrzäunen an Autobahnen und Schnellstraßen gerechnet werden kann.

Präsident Hanauer: Die Frage beantwortet der Herr Staatsminister des Innern.

Staatsminister Dr. Merk: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Auf die Anfrage des Herrn Kollegen Diethel kann ich folgendes bekanntgeben:

Eine **rechtliche Verpflichtung** des Straßenbaulastträgers zur Anbringung von Wildschutzzäunen besteht nicht.

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht des Straßenbaulastträgers zur Aufstellung von Wildsperrzäunen werden aber seit 1967 Versuche mit Wildsperrzäunen gemacht. Über Wirkungsweise und Bau- und Unterhaltungsaufwand werden laufend Erhebungen geführt und in bestimmten Zeiträumen ausgewertet.

Die Erhebungen müssen sich über mindestens zwei bis drei Jahre erstrecken, um Feststellungen mit Beweiskraft treffen zu können. Die bisherigen Beobachtungen in Bayern reichen hierfür noch nicht aus. Mit Richtlinien für den Bau von Wildsperrzäunen kann frühestens nach Abschluß der laufenden Versuche gerechnet werden.

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Rummel. Ich erteile ihm das Wort.

Rummel (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mehrjährige Erhebungen haben ergeben, daß von der Gesamtzahl der **Verkehrstoten** durchschnittlich 55 Prozent auf die Fußgänger entfallen. 50 bis 60 Prozent aller bei Verkehrsunfällen getöteten Fußgänger wurden während der Dunkelheit angefahren, über 30 Prozent hiervon von den beteiligten Fahrzeugführern infolge schlechter Straßenbeleuchtung oder schlechter Sicht zu spät erkannt.

Ich frage den Herrn Staatsminister des Innern: Sind oder werden Vorbereitungen getroffen, um einen besseren **Fußgängerschutz** durch Sicherungsmittel für Fußgänger aller Altersklassen bei Dunkelheit zu schaffen?

Präsident Hanauer: Die Antwort gibt der Herr Staatsminister des Innern.

Staatsminister Dr. Merk: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Auf die Anfrage des Kollegen Rummel darf ich folgendes erwidern:

Nach der Bundesstatistik waren von den 16 868 Verkehrstoten im Jahre 1966 6052 (ca. 35 Prozent) Fußgänger. Eine amtliche Statistik darüber, wieviele Fußgänger dabei infolge schlechter Straßenbeleuchtung oder schlechter Sicht von den beteilig-

(Staatsminister Dr. Merk)

ten Fahrzeugführern zu spät erkannt wurden, liegt nicht vor; sicherlich sind diese Zahlen aber nicht gering. Eine amtliche Statistik waren Ihre Zahlen wohl nicht; ich habe hier die Zahlen aus der Bundesstatistik.

Die meisten tödlichen Unfälle von Fußgängern während der Dunkelheit ließen sich sicher vermeiden, wenn sich die Fußgänger und die Kraftfahrer an die Verkehrsvorschriften halten würden. Auf die verschiedenen Tatbestände falscher Verhaltensweisen brauche ich jetzt nicht einzugehen. Wegen dieses Fehlverhaltens empfiehlt es sich für die Fußgänger, auf Straßen bei Dunkelheit entweder helle Kleidung zu tragen oder wenigstens einen hellen Gegenstand mitzuführen. Einen besseren Schutz bietet das Mitführen einer Taschenlampe, eines Leuchtstabes oder reflektierender Spangen, Armbinden, Stöcke usw. Im Handel sind bereits eine Reihe solcher Ausrüstungsgegenstände in brauchbarer und billiger Ausführung erhältlich. Es ist zwar nicht beabsichtigt, rückstrahlende oder selbstleuchtende Sicherungsmittel für Fußgänger gesetzlich vorzuschreiben. Das Bayerische Staatsministerium des Innern ist jedoch zusammen mit der Landesverkehrswacht und den Automobilverbänden seit Jahren bemüht, die Fußgänger auf die Gefahren hinzuweisen, die ihnen im Straßenverkehr während der Dunkelheit drohen, und ihnen die Verwendung selbstleuchtender oder reflektierender Sicherungsmittel zu empfehlen. Vor allem muß man immer wieder daran erinnern, daß Fußgänger vor allem bei Dunkelheit auf der linken Straßenseite gehen sollen, damit sie notfalls noch rechtzeitig ausweichen können.

Die beste Sicherung sind Gehwege und gesicherte Fußgängerüberwege oder Unterführungen. Bund, Länder und Gemeinden geben dafür alljährlich große Summen aus. Das gilt auch für die Straßenbeleuchtung. Derzeit werden technische Richtlinien für die Beleuchtung von Fußgängerüberwegen ausgearbeitet, die eine bessere Erkennbarkeit der Zebrastreifen gewährleisten sollen.

(Abg. Rummel: Eine Zusatzfrage!)

Präsident Hanauer: Zu einer Zusatzfrage der Herr Abgeordnete Rummel!

Rummel (SPD): Herr Minister, ist Ihnen bekannt, daß in Wuppertal, Solingen, Remscheid usw. seit längerer Zeit sog. **Fußgängerleuchtstäbe** entwickelt worden sind, die geeignet sind, Fußgänger bei Dunkelheit besser kenntlich zu machen, und besteht eventuell die Möglichkeit, daß solche Stäbe auch in Bayern entwickelt und eingeführt werden?

Präsident Hanauer: Es antwortet der Herr Staatsminister des Innern.

Staatsminister Dr. Merk: Herr Kollege, ich glaube mich erinnern zu können — ich habe zwar nicht alles verlesen, was auf dem Zettel steht —, aber ich glaube mich erinnern zu können, schon gesagt

zu haben, daß es im Interesse des Fußgängers wünschenswert wäre, wenn er sich bei Dunkelheit entweder hell kleidet, weil das für die Autofahrer eine frühere Erkennbarkeit ermöglicht, oder vor allem Taschenlampen oder Leuchtstäbe, reflektierende Spangen, Armbinden, Stöcke und ähnliches mitführt. Dafür gibt es bereits zahlreiche Modelle, die im Handel frei käuflich sind. Sie gesetzlich einzuführen und die Fußgänger dazu zu verpflichten, notfalls unter Strafandrohung, würde ich nicht empfehlen.

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Merk.

Dr. Merk (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Innenminister.

Eltern und Schulen haben sich in letzter Zeit wiederholt darüber beklagt, daß pädagogisch nicht verantwortbare Schriften teils mit politischem, teils mit primitiv sexualaufklärerischem Inhalt unmitelbar vor Schulen an minderjährige Schüler verteilt wurden, ohne daß die Schulleitungen einschreiten konnten, weil die Verteilung außerhalb des Schulgrundstücks auf öffentlichem Grund vorgenommen wurde.

Ich frage den Herrn Innenminister, welche Möglichkeit er sieht, um eine derart **unerwünschte Einflußnahme auf minderjährige Schulkinder** zu unterbinden?

Präsident Hanauer: Die Frage beantwortet der Herr Innenminister.

Staatsminister Dr. Merk: In Beantwortung der Anfrage des Kollegen Dr. Merk kann ich folgenden ausführen:

Die Verteilung von Schriften kann wegen ihres Inhalts gegen die Strafgesetze verstoßen oder eine verfassungsfreundliche Handlung darstellen, nämlich dann, wenn die Schriften darauf gerichtet sind, die verfassungsmäßige Ordnung auf verfassungswidrige Weise zu ändern. In diesen Fällen kann die Polizei — sie soll es auch — die Schriften nach dem Polizeiaufgabengesetz sicherstellen oder beschlagnahmen. Ferner kann die Polizei die Verteiler solcher Schriften vom Platz verweisen, auch notfalls die Personalien feststellen und Strafverfolgungsmaßnahmen einleiten. Verstoßen die Schriften gegen Strafgesetze, so ist auch eine strafprozessuale Beschlagnahme zulässig und geboten.

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Kaub.

Dr. Kaub (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wann wird mit der durch die Schaffung eines öffentlichen Erholungsgeländes am Ostufer des Starnberger Sees bedingten **Verlegung der Ostuferstraße** zwischen Ambach und St. Heinrich begonnen?

Präsident Hanauer: Die Frage beantwortet der Herr Innenminister.

Staatsminister Dr. Merk: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Auf die Anfrage des Herrn Kollegen Dr. Kaub darf ich folgendes bekanntgeben:

Die Straßenbauverwaltung wird die Verlegung der Staatsstraße 2065 zwischen Ambach und Buchscharn vom Seeufer weg an die östliche Grenze des geplanten Erholungsgebietes als ersten Bauabschnitt im Straßenbauhaushalt für das Jahr 1969 berücksichtigen. Dabei muß ich hier allerdings noch den Vorbehalt anfügen, daß in ausreichendem Maße Mittel für den Staatsstraßenbau zur Verfügung stehen.

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Schöffberger; ich erteile ihm das Wort.

Schöffberger (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bodenwucher, Bodenspekulationen und die sich daraus ergebenden Planungsgewinne einzelner auf Kosten der Allgemeinheit machen es den Gemeinden, insbesondere den Großstädten, immer schwieriger, wenn nicht unmöglich, die notwendigen Gemeinbedarfsflächen zu erwerben. In den letzten sechs Jahren mußte beispielsweise die Landeshauptstadt rund 400 Millionen Mark für den Grundstückserwerb aufwenden. Die **Grundstückspreise** in München haben sich seit 1950 Jahr für Jahr nahezu verdoppelt. **Enteignungsverfahren** nach dem Zwangsabtretungsgesetz aus dem Jahre 1837 ziehen sich oft jahrelang hin.

Welche rechtspolitischen Vorstellungen und gesetzgeberischen Absichten hat die Staatsregierung, um der sozialwidrigen Bodenspekulation Einhalt zu gebieten und die aus Gründen des Gemeinwohls notwendigen Enteignungsverfahren zu beschleunigen?

Präsident Hanauer: Die Frage wird vom Herrn Innenminister beantwortet.

Staatsminister Dr. Merk: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Es trifft zu, daß die Preise für bebaubare Grundstücke, vor allem in den Großstädten und ihren näheren Einzugsbereichen, jahrelang angestiegen sind. Gemeinden, die Flächen für den Gemeinbedarf nicht auf Vorrat erwerben, sondern jeweils nur für den unmittelbar heranstehenden Bedarf kaufen konnten, mußten daher alljährlich mit höheren Grunderwerbskosten rechnen. Leider haben manche Gemeinden auch von den Möglichkeiten, die eine rechtzeitige und vorausschauende Planung bietet, nicht immer Gebrauch gemacht.

Das **Steigen der Bodenpreise** kann aber wohl nicht allgemein einer sozialwidrigen Bodenspekulation angelastet werden. Die Preisentwicklung ist vielmehr weitgehend von Angebot und Nachfrage bestimmt. Besonders drastisch sind dabei gelegentlich Preiserhöhungen bei Grundstücken, die früher landwirtschaftlich genutzt waren, dann aber durch Ausweisung in Bauleitplänen Baulandeigenschaft erhielten. Die hierbei entstehenden Bodenwertsteigerungen — meist als Planungsgewinne be-

zeichnet — fließen nach dem geltenden Recht dem Grundeigentümer zu, nachdem die im Entwurf des Bundesbaugesetzes ursprünglich vorgesehene Gewinnabschöpfung zugunsten der Kommunen nicht die Billigung des Bundesgesetzgebers erfahren hat. Maßgebend für diese Entscheidung des Gesetzgebers war vor allem die Befürchtung, zur Bebauung geeignetes Gelände werde von den Eigentümern zurückgehalten, wenn kein wirtschaftlicher Anreiz für eine Veräußerung an Bauwillige besteht; eine solche Verknappung des Angebots könne weitere Preissteigerungen auslösen.

Durch **landesrechtliche Regelung** kann eine Abführung von Planungsgewinnen nicht erzwungen werden; es bedürfte dazu einer **Änderung oder Ergänzung des Bundesbaugesetzes**. In den Vorarbeiten für ein Bundesgesetz, das Maßnahmen zur Erneuerung überalterter Baugebiete zum Gegenstand hat, wird derzeit die Möglichkeit für die Einführung einer solchen Abgabe zumindest auf dem Teilgebiet der Stadterneuerung untersucht.

Von der Möglichkeit, für den Gemeinbedarf benötigte Flächen durch **Enteignung** zu erwerben, wird nur in beschränktem Maße Gebrauch gemacht. Die Gemeinden versuchen ebenso wie der Staat, die notwendigen Flächen im Wege der Vereinbarung durch Kauf oder Tausch zu erwerben. Die gelegentlich recht lange Dauer von Enteignungsverfahren verstärkt diese Tendenz. Auf Grund von Artikel 14 Absatz 3 des Grundgesetzes steht wegen der Höhe der Entschädigung im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten — eventuell bis zum Bundesgerichtshof — offen. Es ist nicht beabsichtigt, den von einem Enteignungsverfahren Betroffenen die Möglichkeiten, Rechtsschutz zu suchen, zu verkürzen.

(Abg. Schöffberger: Eine Zusatzfrage!)

Präsident Hanauer: Zu einer Zusatzfrage der Herr Abgeordnete Schöffberger.

Schöffberger (SPD): Herr Staatsminister. In seinem Urteil vom 22. Mai 1967 hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß beim Verkauf von Grundstücken für den Gemeinbedarf keine Planungsgewinne mehr möglich sind. Trotzdem feiern die hohen Planungsgewinne fröhliche Urständ. Ist dem Staatsministerium dieses Urteil bekannt und welche Konsequenzen könnten daraus für die bayerischen Gemeinden gezogen werden?

Präsident Hanauer: Die Zusatzfrage wird vom Herrn Staatsminister des Innern beantwortet.

Staatsminister Dr. Merk: Herr Kollege Schöffberger, ich bin mir jetzt nicht sicher, ob ich das von Ihnen zitierte Urteil kenne. Ich glaube aber, daß es sich um das gleiche Urteil handelt, von dem ich weiß, daß es gewisse Grundsätze herausgestellt hat in der Frage der Entschädigung bzw. der Höhe des Entgelts für Grundstücke, die für Bauzwecke genutzt werden, nachdem früher die Baueigenschaft dieser Grundstücke nicht ohne weiteres festgestanden hatte. Dabei handelt es sich aber nicht etwa um eine völlig neue Rechtsprechung, die bis

(Staatsminister Dr. Merk)

dahin nicht üblich gewesen wäre, oder um eine völlig neue Rechtsmeinung, die bis dahin nicht vertreten worden wäre, sondern es handelt sich hierbei um gewisse Klarstellungen in Rechtsfragen, die bis dahin, zumindest schon teilweise, im gleichen Sinne praktiziert wurden. Der Inhalt dieses Urteils — wenn ich jetzt das gleiche meine, das Sie zitieren — geht letzten Endes dahin, daß entscheidend für die Frage der Bewertung bzw. der Abgeltung der Stand im Zeitpunkt der Inanspruchnahme ist. Das ist beispielsweise interessant beim Grunderwerb für Straßenbauvorhaben, die ja zumeist in der Planung schon längere Zeit vorauslaufen, auch wenn der Bau erst wesentlich später erfolgt oder erst sehr viel später abgeschlossen werden kann und die Entschädigungsverhandlungen meist erst nach der Baufertigstellung geführt werden können. Hier kann nicht darauf abgestellt werden, welche Entwicklung in der Zwischenzeit Platz gegriffen hat, sondern es muß abgestellt werden auf den Stand, der im Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegeben war. Aber das ist im Grunde genommen keine völlig neue Rechtsprechung, die erst ab 1967 Platz gegriffen hätte, sondern das war eigentlich die überwiegende Rechtsmeinung schon vor diesem Zeitpunkt gewesen.

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Pöhlmann; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Pöhlmann (NPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach Pressemitteilungen erklärte der geschäftsführende Vorsitzende des Zentralverbandes demokratischer Widerstandskämpfer- und Verfolgtenorganisationen in Bayern, Rechtsanwalt Dr. Ott, im Hinblick auf das „Europatreffen gegen Neonazismus und Faschismus und für europäische Sicherheit und Völkerverständigung“, bei diesem Treffen sei der **Versuch weit linksgerichteter Kräfte** deutlich geworden, sich mit Hilfe der Verfolgtenorganisationen **eine politische Plattform** zu schaffen. Sein Verband und zwei internationale nichtkommunistische Dachorganisationen hätten sich von Anfang an von dem Europatreffen distanziert und eine Beteiligung abgelehnt.

Ich frage den Herrn Innenminister, ob und inwieweit die Äußerungen des Herrn Dr. Ott zutreffend sind.

Präsident Hanauer: Die Anfrage beantwortet der Herr Innenminister.

Staatsminister Dr. Merk: Herr Präsident, Hohes Haus! Auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Pöhlmann darf ich folgendes erwidern:

Dem Innenministerium ist nicht bekannt, auf welche konkreten Tatsachen sich die in der Anfrage wiedergegebene Äußerung des Herrn Dr. Ott stützt. Ich habe insoweit mit ihm auch nicht gesprochen.

Dem Veranstalter des Europatreffens kann nicht unterstellt werden, daß er verfassungseindliche

Ziele verfolgt und das Treffen als Plattform für weit linksgerichtete Organisationen ausgerichtet hat. Jedoch ist allgemein festzustellen, daß SED und KPD mit ihren **Hilfs- und Ersatzorganisationen** und kommunistisch gesteuerte internationale Verfolgtenorganisationen schon immer bestrebt waren und sicherlich auch weiterhin bestrebt sein werden, die Veranstaltungen von Verfolgten-Verbänden zu infiltrieren und auf der Basis einer „antifaschistischen Einheitsfront“ für ihre Ziele zu gewinnen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind.

Es ist Sache aller demokratischen Parteien und Institutionen, sich gegen alle **Unterwanderungsversuche** links- und rechtsextremer Kräfte klar und entschieden zur Wehr zu setzen und sich von ihnen überzeugend zu distanzieren.

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Roß.

Roß (NPD): Herr Präsident, Hohes Haus! In Heidenheim im Landkreis Gunzenhausen sollte ein **neuer Standort für die Bundeswehr** entstehen. Größere planerische und bauliche Maßnahmen wie Kasernenbau, Kläranlage, Schule etc. sind begonnen. Dadurch entstanden der Gemeinde außerordentliche **Belastungen** in Höhe von zirka 160 000 DM durch Vorleistungen. Seit einiger Zeit steht fest, daß der für Heidenheim vorgesehene Verband in Augsburg stationiert werden soll.

Ich frage den Herrn Staatsminister des Innern, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen ergriffen werden, um die unverschuldete Notlage der Gemeinde Heidenheim bis zur Realisierung von Zahlungen des Bundes zu lindern?

Präsident Hanauer: Die Frage beantwortet der Herr Innenminister.

Staatsminister Dr. Merk: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Auf die Frage des Herrn Abgeordneten Roß kann ich folgendes erwidern:

Wie die Bundeswehranlage in Heidenheim belegt wird, steht im Augenblick noch nicht fest. Erst wenn hierüber entschieden und bekannt ist, in welchem Umfang Bundesfinanzhilfe gegeben wird, kann beurteilt werden, ob und inwieweit die Gemeinde in eine Notlage geraten ist und welche Maßnahmen des Freistaates Bayern etwa notwendig werden könnten.

(Abg. Roß: Eine Zusatzfrage!)

Präsident Hanauer: Zu einer Zusatzfrage Herr Abgeordneter Roß!

Roß (NPD): Herr Minister, ist Ihnen bekannt, daß etwa Ende März dieses Jahres von Seiten des Bundes dem dortigen Landrat gesagt worden ist, daß mit einem **Weiterbau der Kaserne nicht zu rechnen** ist?

Präsident Hanauer: Die Zusatzfrage beantwortet der Herr Staatsminister des Innern.

Staatsminister Dr. Merk: Da ich nicht allwissend bin und mir eine entsprechende Mitteilung bisher nicht zugegangen ist, kann mir das auch nicht bekannt sein.

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller — die letzte Frage für Sie, Herr Innenminister! — Herr Abgeordneter Brandner!

Brandner (fraktionslos): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ist der Herr Staatsminister des Innern der Meinung, daß die geltenden landesrechtlichen Vorschriften über Stellung, Organisation und Einsatz der **Feuerwehren**, insbesondere der freiwilligen Feuerwehren, den heutigen Bedürfnissen noch gerecht werden, oder beabsichtigt er, in absehbarer Zeit dem Landtag entsprechende Gesetzesvorlagen zu unterbreiten?

Präsident Hanauer: Die Frage beantwortet der Herr Innenminister.

Staatsminister Dr. Merk: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Brandner kann ich folgendes erwidern:

Eine Änderung des bayerischen Feuerlöschrechts ist zur Zeit nicht beabsichtigt.

Die Vorschriften des Feuerlöschrechts sind so weit gefaßt, daß neu auftretende Probleme noch stets gemeistert werden konnten, beispielsweise im Bereich des „Technischen Hilfsdienstes“ der Feuerwehren — Ölunfälle, Verkehrsunfälle u. ä. —, der nach Umfang, Schwierigkeit und Dauer der Einsätze stetig zunimmt.

Vereinzelt Schwierigkeiten konnte in der Praxis begegnet werden. Gelegentlich wurden zum Beispiel auch bei den Feuerwehren polizeiliche Befugnisse im Einsatz gefordert. Insoweit hat jedoch die Amtshilfe der Polizei, etwa beim Absperren von Einsatzstellen, in der Regel ausgereicht, obwohl ich zugebe, daß wir uns in dieser Frage noch einige Gedanken machen müssen.

Die bayerischen Feuerwehren stehen ausbildungs- und ausrüstungsmäßig wie auch nach der Zahl der aktiven Feuerwehrmänner — zirka 300 000 in zirka 8000 Feuerwehren — mit an der Spitze der Bundesländer.

(Vereinzelter Beifall)

Der Einsatzbereitschaft, dem Verantwortungsbewußtsein und der uneigennütigen Hilfsbereitschaft unserer freiwilligen Feuerwehrmänner gebührt höchstes Lob. Hier soll in der Organisation auch nichts geändert werden.

(Beifall)

Ich würde mir ein so hohes Maß an Gemeinsinn und staatsbürgerlicher Verantwortung auch in anderen Bereichen wünschen.

Selbstverständlich überlegen wir ständig, wie vor allem die technische Ausrüstung unserer Feuerwehren — etwa durch Zusammenwirken benachbarter Gemeinden — mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand noch verbessert werden kann.

Präsident Hanauer: Die nächste Frage richtet sich an den Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr. Ich erteile dem nächsten Fragesteller, dem Herrn Kollegen Wagner, das Wort.

Wagner (CSU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr:

In Anbetracht der beabsichtigten Auflösung der Bundesbahndirektion Regensburg bitte ich um Auskunft, wie es sich mit der **Wirtschaftlichkeit dieser Bundesbahndirektion** verhält?

Präsident Hanauer: Die Frage beantwortet der Herr Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

Staatsminister Dr. Schedl: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Anfrage des Herrn Abgeordneten Wagner beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Die Bundesbahndirektion Regensburg hat rund 2100 km Schienenstrecken und 16 500 km Linienlänge im Bahnbusverkehr zu verwalten. Nur die Bundesbahndirektion Nürnberg hat noch über ein etwas größeres Betriebsnetz, während die anderen Bundesbahndirektionen erheblich kleinere Betriebsnetze umfassen. Hinsichtlich der Verkehrsleistungen ist festzustellen, daß Versand und Empfang an Eil- und Frachtgut im öffentlichen Güterverkehr 1966 im Bereich der Bundesbahndirektion Regensburg 23,5 Millionen Tonnen betragen. Damit lag die Bundesbahndirektion Regensburg an der Spitze der bayerischen Bundesbahndirektionen und an 7. Stelle unter den 16 Bundesbahndirektionen des Bundesgebietes. Diese Aufgaben bewältigt die Bundesbahndirektion Regensburg mit einem verhältnismäßig geringen Personalkörper. Im Personalbestand nimmt nämlich die Bundesbahndirektion Regensburg nur den 14. Platz unter den Direktionen ein. Dies zeigt, daß die Bundesbahndirektion Regensburg eine der am wirtschaftlichsten arbeitenden Bundesbahndirektionen ist. Einer Auflösung der Bundesbahndirektion Regensburg vermag ich daher schon aus diesen Gründen nicht zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller Herr Abgeordneter Kamm! Ich erteile ihm das Wort.

Kamm (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr:

Sind dem Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr genaue Zahlen der in Bayern liegenden Bundesbahndirektionen über die Beteiligung von Bürgern über 65 Jahre aus unserem Lande an der **Aktion „Fahrpreisermäßigung“** für diese Gruppe bekannt und ist der Herr Minister bereit, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine baldige Fortsetzung dieser begrüßenswerten Aktion einzusetzen?

Präsident Hanauer: Die Frage beantwortet der Herr Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

Staatsminister Dr. Schedl: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Anfrage des Herrn Abgeordneten Kamm beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Nach Auskunft der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn sind die Rechnungsunterlagen über den Personenverkehr im ersten Dritteljahr 1968 noch nicht vollständig ausgewertet. Die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn konnte mir daher nicht mitteilen, wieviele Personen im Bereich der vier bayerischen Bundesbahndirektionen von der „Aktion 65“ — 50 Prozent Fahrpreisermäßigung für Reisende über 65 Jahre — Gebrauch gemacht haben. Für das Bundesgebiet schätzt die Deutsche Bundesbahn, daß über vier Millionen ältere Reisende diese Fahrpreisermäßigung in Anspruch genommen haben.

Selbstverständlich bin ich bereit, mich im Rahmen meiner Möglichkeiten für die Fortsetzung dieser Aktion einzusetzen.

Präsident Hanauer: Darf ich die nächsten Fragesteller bitten, sich jeweils den ersten Satz zu sparen! Er ist schon vorweggenommen.

Als nächster Fragesteller hat das Wort der Herr Abgeordnete Binder.

Binder (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ist der Staatsregierung bzw. dem Herrn Wirtschaftsminister die **schwierige Situation der Glasindustrie** im Bayerischen Wald bekannt? Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die Standortnachteile insbesondere im Hinblick auf die Revierferne von Kohle, Öl und Erdgas zu verbessern? Ist mit einem baldigen Anschluß der Glasindustrie des mittleren Bayerischen Waldes an die Leitung des Erdgasnetzes des mittleren Bayerischen Waldes zu rechnen und wird dann damit eine wirtschaftliche Standortverbesserung erreicht werden können?

Präsident Hanauer: Die Anfrage beantwortet der Herr Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

Staatsminister Dr. Schedl: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die schwierige wirtschaftliche Situation der Glasindustrie im Bayerischen Wald ist mir sehr wohl bekannt. Die Beschäftigtenzahl ist rückläufig, die Umsätze weisen eine leicht steigende Tendenz auf. Die Auftragslage hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verbessert. Daher ist nicht sichergestellt, daß die (abgesehen in zwei Betrieben) vor kurzem wieder aufgenommene Vollarbeit bis zum Anschluß an das erwartete Weihnachtsgeschäft durchgehalten werden kann.

Als energieintensiver Industriezweig ist die bayerische Glasindustrie besonders an dem Bezug **billiger Energie** interessiert. Die Energiekosten haben im Durchschnitt je nach der Glassorte einen Anteil an dem Produktionswert von 6 bis 10 Prozent. Der Energieverbrauch der bayerischen Glasindustrie

zeigte in seiner Zusammensetzung in den letzten Jahren eine deutliche Bevorzugung von Strom, Heizöl und Gas zu Lasten des herkömmlichen Energieträgers Kohle. Während im Jahr 1967 gegenüber dem Vorjahr der Verbrauch an Kohle um rund 33 Prozent zurückgegangen ist, hat sich der Verbrauch an Strom um 7 Prozent, an Heizöl um 6 Prozent und an Gas sogar um 17 Prozent erhöht.

Im Vollzug des Beschlusses des Bayerischen Landtags vom 16. März 1964 betreffend den Ausbau eines weitflächigen Ferngasnetzes hat mein Haus den Bayerischen Landtag laufend u. a. auch über die speziellen Probleme der **Ferngasversorgung im Bayerischen Wald** unterrichtet. Für die weitere Entwicklung dürften in absehbarer Zeit angesichts des Vordringens holländischen Erdgases in den süddeutschen Raum neue Aspekte hervortreten, die allerdings eine großräumige gaswirtschaftliche Gesamtkonzeption für Bayern voraussetzen. Im Vorgriff auf die künftige Lösung könnten sich jedoch Ansatzpunkte für eine vorgezogene Lösung für den Bayerischen Wald, insbesondere für die Glasindustrie im Raum Zwiesel-Frauenau, ergeben.

Zur Zeit werden von der Gasversorgung Ostbayern G.m.b.H. — GASOB — in Zusammenarbeit mit meinem Hause und der Regierung von Niederbayern alle Möglichkeiten geprüft, durch die eine Verbesserung der Energieversorgung dieses Industriegebietes erreicht werden kann.

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Schneier; ich erteile ihm das Wort.

Schneier (SPD): Herr Präsident, Hohes Haus! Hält das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr die von der Industrie- und Handelskammer Würzburg/Schweinfurt seit Jahren geforderte **Errichtung einer Erdölraffinerie in Unterfranken** für zweckmäßig?

Präsident Hanauer: Die Frage beantwortet der Herr Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr; ich erteile ihm das Wort.

Staatsminister Dr. Schedl: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Errichtung einer Erdölraffinerie im Bereich der Industrie- und Handelskammer Würzburg/Schweinfurt ist zweckmäßig, weil auf Grund der vorhersehbaren Absatzsituation für Mineralölprodukte der wirtschaftliche Betrieb einer modernen Raffinerie in ausreichender Größe in diesem Raume möglich sein dürfte.

(Abg. Schneier: Eine Zusatzfrage!)

Präsident Hanauer: Zu einer Zusatzfrage der Herr Abgeordnete Schneier!

Schneier (SPD): Herr Staatsminister, bis wann ist damit zu rechnen, daß das Projekt verwirklicht werden kann?

Präsident Hanauer: Die Zusatzfrage beantwortet der Herr Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

Staatsminister Dr. Schedl: Das vermag ich zu meinem großen Bedauern nicht zu sagen.

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Fuchs; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Fuchs (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bei der letzten Festlegung der **zentralen Orte** sind die Landkreise Grafenau, Wolfstein und Wegscheid im Unteren Bayerischen Wald nicht berücksichtigt worden. Dabei haben diese Landkreise, insbesondere Wolfstein, auf Grund ihrer schwachen Wirtschaftsstruktur und ihrer Markt- und Revierferne mit der höchsten Arbeitslosigkeit zu kämpfen.

Ich frage den Herrn Staatsminister: Sehen Sie in der Tatsache, daß in diesen drei Landkreisen keine zentralen Orte ausgewiesen sind, eine Benachteiligung dieses Gebietes? Können trotzdem Industrieansiedlungen in diesem Gebiet mit der höchstmöglichen Investitionsförderung durch Bund und Land rechnen?

Präsident Hanauer: Die Frage wird beantwortet durch den Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr; ich erteile ihm das Wort.

Staatsminister Dr. Schedl: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die **Anerkennung der Bundesausbauorte**, früher als zentrale Orte bezeichnet, erfolgt auf Vorschlag der Länder durch den Interministeriellen Ausschuß für regionale Wirtschaftspolitik der Bundesregierung. Auf Bayern entfielen im Jahre 1968 vier Vorschläge. Diese Vorschläge waren nach bestimmten, vom Ausschuß festgelegten Kriterien, insbesondere Einwohnerzahl, Verkehrslage und Ausstattung mit zentralen Einrichtungen zu erarbeiten. Mit Rücksicht auf die zahlenmäßige Beschränkung der Vorschläge und auf die Notwendigkeit einer regionalen Streuung der vorgeschlagenen Orte konnte im Jahre 1968 aus den genannten Landkreisen kein Vorschlag vorgelegt werden.

In der Tatsache, daß in diesen drei Landkreisen keine Bundesausbauorte ausgewiesen sind, kann keine Benachteiligung dieses Gebietes gesehen werden. Die angesprochenen Landkreise liegen sämtliche im Zonenrandgebiet. Ihnen kann daher aus den regionalen Förderungsmitteln des Bundes und des Landes die gleiche Förderung von Industrieansiedlungen und kommunalen Industriegeländerschließungen wie den Bundesausbauorten gewährt werden. Dies zeigt sich insbesondere darin, daß in den vergangenen Jahren keine diesbezüglichen Anträge aus den vorgenannten Landkreisen aus Mangel an öffentlichen Mitteln abgelehnt wurden. Die **höchstmögliche Investitionsförderung** ist allerdings mit 25 vom Hundert der Investitionssumme nur an einigen besonders ausgewählten Standorten des Zonenrandgebietes möglich, an denen zusätzlich sektorale Probleme mit regionalen Schwierigkeiten zusammentreffen.

Präsident Hanauer: Die beiden nächsten Fragen richten sich an das Bayerische Staatsministerium

der Justiz. Nächster Fragesteller ist Herr Abgeordneter Dr. Reiland.

Dr. Reiland (SPD): Herr Präsident, Hohes Haus! In der Mai-Ausgabe der ÖTV-Informationen für die Fachgruppe Richter und Staatsanwälte wird mitgeteilt, daß dem Vernehmen nach auf der 35. Konferenz der Landesjustizminister auch die Frage erörtert wurde, ob die Justizminister die **interne Berechnungsmethode für den Personalbedarf im Justizdienst** weiter vertraulich behandeln sollen. Für Entscheidungen des Parlaments und seiner Ausschüsse ist die Offenlegung dieser Berechnungsmethode aber notwendige Grundlage für alle Entscheidungen.

Ich frage daher den Herrn Staatsminister der Justiz, ob er bereit ist, diese Offenlegung durchzuführen.

Präsident Hanauer: Die Frage beantwortet der Herr Staatsminister der Justiz; ich erteile ihm das Wort.

Staatsminister Dr. Held: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die 35. Justizministerkonferenz in Köln vom 16. bis 19. Oktober 1967 hat sich gegen eine allgemeine Bekanntgabe der Schlüsselzahlen für die **Pensenberechnung** ausgesprochen. Ich halte diese Entscheidung für sachlich richtig und bin der Auffassung, daß an ihr auch weiterhin festgehalten werden sollte. Die Gründe dafür habe ich dem Hohen Hause aus Anlaß einer Eingabe der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr in München vom 24. Januar 1968 im Mai dieses Jahres ausführlich schriftlich dargelegt.

Der Pensenschlüssel dient der Erfassung und Bewertung typischer Arbeitsvorgänge; er ist für die Justizverwaltung eines von mehreren Hilfsmitteln für die Bemessung des Personalbedarfs und damit nicht ohne Einfluß auf die Stellenanforderungen im Haushalt. Wie ich deshalb in meiner Stellungnahme vom 17. Mai 1968 bereits mitgeteilt habe, bin ich selbstverständlich bereit, dem Landtag auf Wunsch die Methode und die näheren Einzelheiten der Pensenberechnung bekanntzugeben. Als geeigneter Zeitpunkt hierfür dürfte die Beratung des Justizhaushalts in Frage kommen.

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Bachmann; ich erteile ihm das Wort.

Bachmann (NPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Unter brutaler Gewaltanwendung brachen am 21. Juni 1968 aus dem Regensburger Nervenkrankenhaus zwei gefährliche Straftäter aus, verübten auf ihrer Flucht einen mit einer Vergewaltigung gekoppelten Raubüberfall auf zwei Kurgäste aus Bad Abbach und eine Reihe anderer Delikte.

Weihnachten 1966 wurde ein Taxifahrer von zwei Ausbrechern aus der gleichen Heilanstalt mit einer Flasche bewußtlos niedergeschlagen.

Welche Maßnahme ergreift das Justizministerium im Interesse der **öffentlichen Sicherheit** sowie

(Bachmann [NPD])

von Pflegepersonal und Patienten zur Behebung des Mißstandes, daß gemeingefährliche Kriminelle in den 11 bayerischen Nervenkrankenhäusern untergebracht sind, statt in einer gesicherten justizeigenen Anstalt?

Präsident Hanauer: Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister der Justiz; ich erteile ihm das Wort.

Staatsminister Dr. Held: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn ein Täter eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der **Zurechnungsunfähigkeit** oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen hat, so ordnet das Gericht nach § 42 b StGB seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Diese Maßregel der Sicherung und Besserung haben in Bayern nach Artikel 29 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes die Bezirke in ihren Nervenkrankenhäusern zu vollziehen. Nach meiner Auffassung sollten kriminelle Geisteskranke in **besonders gesicherten Abteilungen** der Nervenkrankenhäuser oder in besonders sicheren Anstalten untergebracht werden, die für diesen Personenkreis erst zu schaffen wären.

Die Justizverwaltung ist schon aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage, eine vom Strafericht angeordnete Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt in ihren Anstalten zu vollziehen. Darüber hinaus wäre sie auch aus personellen Gründen nicht imstande, eigene Nervenkrankenhäuser zu errichten und zu unterhalten. Trotz jahrelanger Bemühungen ist es nämlich der Justizverwaltung nicht gelungen, für die vorhandenen Vollzugsanstalten die erforderliche Anzahl von Ärzten und Sanitätsbediensteten zu gewinnen. Ihr würde auch die Möglichkeit der Fachaufsicht für ein Nervenkrankenhaus fehlen, weil im Staatsministerium der Justiz keine Fachabteilung besteht, die der Gesundheitsabteilung im Staatsministerium des Innern entspricht.

Ich halte es daher für zweckmäßig, daß entsprechend der bisherigen Regelung die **Bezirke besondere Abteilungen oder Sonderanstalten für kriminelle Geisteskranke** schaffen. Eine etwaige finanzielle Beteiligung des Staates daran müßte überprüft werden. Über eine finanzielle Beteiligung des Staates an der Errichtung von Bewahrungsanstalten für sogenannte kriminelle Psychopathen schweben bereits seit längerer Zeit Verhandlungen.

Ob der Ausbruch der in der Anfrage erwähnten Geisteskranken auf mangelnde Sicherheitsvorkehrungen im Nervenkrankenhaus Regensburg zurückzuführen ist, vermag ich nicht zu beurteilen, weil diese Anstalt nicht dem Staatsministerium der Justiz untersteht. Die Frage der sicheren Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker stellt sich für jede Anstalt ohne Rücksicht auf ihre Ressortzugehörigkeit.

Präsident Hanauer: Die nächsten Fragen richten sich an das Finanzministerium.

Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Kiesel. Ich erteile ihm das Wort.

Kiesel (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Vor einigen Wochen war Zeitungsmeldung zu entnehmen, daß nach dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur **Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften** auch diejenigen Ersterwerber von Eigentumswohnungen von der Grunderwerbsteuer befreit werden sollen, die die Eigentumswohnung nicht selber beziehen, sondern an Dritte vermieten. Diese Ankündigung hat dazu geführt, daß der Absatz von Eigentumswohnungen merklich zurückgegangen ist. Beabsichtigt die Bayerische Staatsregierung, diesem Ankündigungseffekt zu begegnen?

Präsident Hanauer: Die Frage beantwortet der Herr Staatsminister der Finanzen:

Staatsminister Dr. Pöhner: Hohes Haus! Die Staatsregierung hat am 26. März dieses Jahres den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften beschlossen und dem Bayerischen Senat zur gutachtlichen Stellungnahme vorgelegt. Im Entwurf ist vorgesehen, den ersten Erwerb eines Wohngebäudes mit nicht mehr als zwei Wohnungen oder einer Eigentumswohnung ohne Rücksicht auf die Eigennutzung über die bisherige Regelung hinaus grunderwerbsteuerlich zu begünstigen. Allerdings müssen die Wohnungen nach wie vor nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz grundsteuerbegünstigt sein.

Der Bayerische Senat hat in seinem Gutachten vom 18. Juni dieses Jahres eine ergänzende Regelung für Übergangsfälle vorgeschlagen. Danach soll bei Eigenheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen, die vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes erworben wurden oder erworben werden, auf das Erfordernis der Eigennutzung für die Steuer verzichtet werden, wenn die fünfjährige Frist für die Nacherhebung in den Geltungsbereich des neuen Gesetzes hineinreicht.

Ich halte eine solche **Übergangsregelung** trotz gewisser fiskalischer und systematischer Bedenken aus praktischen Erwägungen, insbesondere wegen des Wegfalls finanzamtlicher Überwachungstätigkeit an sich unter begrenzter zeitlicher Rückwirkung für vertretbar. Allerdings wäre eine Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände zu dieser Übergangsregelung wünschenswert.

Wie weit die Staatsregierung den Vorschlägen des Senats beitreten wird, ist noch nicht entschieden. Das letzte Wort in dieser Sache hat der Bayerische Landtag.

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Fischer.

Dr. Fischer (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Die Aktion „**Sondereigentumsmaßnahmen im Grenzgebiet**“ der Landesbodenkreditanstalt ist wohl ein Musterbeispiel der unbürokratischen Wohnungsbauförderung.

(Dr. Fischer [CSU])

Ich frage den Herrn Bayerischen Staatsminister der Finanzen, ob von seinem Hause etwa geplant ist, durch Einschaltung von anderen, mittleren oder oberen Instanzen diese reibungslose Abwicklung in direkter Verbindung zwischen Landratsamt und Landesbodenkreditanstalt zu stören.

(Oho!)

Präsident Hanauer: Die Frage beantwortet der Herr Staatsminister der Finanzen.

Staatsminister Dr. Pöhner: Hohes Haus! Das Wohnungsbauförderungsprogramm „Sondereigentumsmaßnahme Grenzgebiet“ wird nach wie vor von der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt durchgeführt. Ich muß allerdings dabei bemerken, daß die erforderlichen **Zinsverbilligungsmittel** aus dem Bayerischen Staatshaushalt bereitgestellt werden.

Ich freue mich über die Anerkennung, die der unbürokratischen Abwicklung dieses Programms zuteil wurde. Es wird mein Bemühen sein, daß dies auch künftig in unbürokratischer Weise geschieht. Allerdings — —

(Beifall — Abg. Dr. Oechsle: Ein klares Nein wäre besser! — Weitere Zurufe: Jetzt kommt's erst! — Jetzt haben Sie es zugegeben!)

Allerdings kann auf eine **Koordinierung** mit den übrigen staatlichen Wohnungsbauprogrammen im Interesse einer gerechten Verteilung der Mittel nicht verzichtet werden. Da es sich um staatliche Mittel handelt, kann es dem Staatsministerium der Finanzen und der Obersten Baubehörde nicht verwehrt werden, bei der Auswahl der Darlehensnehmer und der Festsetzung der jeweiligen Darlehenshöhe mitzuwirken oder mindestens in die Verteilungsliste Einblick zu nehmen.

(Zuruf: Da haben wir es schon! — Heiterkeit)

Präsident Hanauer: Die nächsten Fragen richten sich an das Kultusministerium.

Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Drexler. Ich erteile ihm das Wort.

Drexler (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Staatsminister für Unterricht und Kultus! Werden alle Lehrer, die 1968 die erste oder die zweite Lehramtsprüfung erfolgreich ablegen, auch 1968 die entsprechende Verwendung im Volksschuldienst finden?

Präsident Hanauer: Die Frage beantwortet der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Staatssekretär Lauerbach: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Antwort auf die gestellte Frage lautet: Ja.

(Sehr gut!)

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Sommer. Ich erteile ihm das Wort.

Sommer (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Stadtrat und Elternbeiräte in Windsheim beschlossen gemeinsam, die Volksschüler ihrer Stadt für die **gemeinsame Schule** anmelden zu lassen. Die Regierung von Mittelfranken ordnete demgegenüber an, daß die Schüler bis zum 12. Juli 1968 noch getrennt für die Gemeinschaftsschule oder eine der beiden Konfessionsschulen angemeldet werden müssen.

Ich frage den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus: Halten Sie diese Regierungsentschließung noch für zeitgemäß?

(Abg. Weishäupl: Das ist Pedanterie!)

Präsident Hanauer: Die Anfrage beantwortet der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Staatssekretär Lauerbach: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Beantwortung dieser Frage wird etwas ausführlicher ausfallen. Nach den Berichten der Regierungen ist Bad Windsheim die **einzige Gemeinde** in Bayern, in der die Schulanmeldung in diesem Jahr nicht zum vorgeschriebenen Termin durchgeführt worden ist.

(Hört!)

Die Schulanmeldung soll nämlich nach der 3. Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz jeweils bereits Ende Mai oder Anfang Juni stattfinden. Verantwortlich für die Festsetzung des Tages der Schulanmeldung in Bad Windsheim ist der dienstälteste Schulleiter, sind also nicht die Gemeinde oder die Elternbeiräte. Nachdem in Bad Windsheim der Tag der Schulanmeldung Ende Juni immer noch nicht festgesetzt war, sah sich die Regierung von Mittelfranken gezwungen, für den Vollzug der genannten Rechtsverordnung zu sorgen.

Die Schulanfänger können wie in allen übrigen Gemeinden so auch in Bad Windsheim an den bestehenden Volksschulen angemeldet werden. An welcher der bestehenden Volksschulen nach dem derzeitigen Recht ein Kind angemeldet wird, darüber haben seine **Erziehungsberechtigten** zu entscheiden. Ich habe volles Verständnis für den Wunsch, die eine gemeinsame Schule baldigst verwirklicht zu sehen. Eine **generelle Umwandlung** der bestehenden Volksschulen jedoch in die eine Schulart, die der neue Artikel 135 der Bayerischen Verfassung vorsieht, ist erst möglich, wenn außer der neuen Verfassungsbestimmung — die ja

(Staatssekretär Lauerbach)

vorgestern durch den Volksentscheid neu festgelegt worden ist — auch die dadurch notwendigen Änderungen im Volksschulgesetz und in den Kirchenverträgen in Kraft getreten sind.

(Abg. Sommer: Eine Zusatzfrage!)

Präsident Hanauer: Eine Zusatzfrage, Herr Abgeordneter Sommer!

Sommer (SPD): Herr Staatssekretär! Meine Anfrage hat sich insbesondere auf das Wort „zeitgemäß“ begründet. Deshalb möchte ich Sie noch einmal fragen: Halten Sie es noch für zeitgemäß, daß nach einem alten Artikel der Bayerischen Verfassung jetzt noch bis zum 12. Juli die Schulanmeldungen durchgeführt werden können?

Präsident Hanauer: Die Zusatzfrage beantwortet der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Staatssekretär Lauerbach: Ich kann nur wiederholen, daß die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen uns dazu verpflichten.

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist Herr Abgeordneter Lang. Ich erteile ihm das Wort.

Lang (NPD): Herr Präsident, Hohes Haus! Das Überangebot auf dem Schulbuchsektor ist wiederholt Gegenstand dieses Hohen Hauses gewesen. Ist die Staatsregierung bereit, zur Beseitigung dieses **inflationären Überangebots** an Schulbüchern Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls welche?

Präsident Hanauer: Die Frage beantwortet der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Staatssekretär Lauerbach: Herr Präsident, Hohes Haus! Ich darf die Frage des Herrn Abgeordneten Lang wie folgt beantworten.

Wie bereits bei der Beantwortung einer früheren mündlichen Anfrage zum gleichen Thema festgestellt wurde, hat das Kultusministerium schon bisher bei der Zulassung von Schulbüchern darauf geachtet, daß ein Buch die **Forderung des Lehrplans** voll erfüllt, vom fachlichen und methodischen Standpunkt aus einwandfrei ist und nicht nur eine Vermehrung, sondern eine wünschenswerte Bereicherung der bereits zugelassenen Werke darstellt.

Wenn ein Unterrichtswerk auch bei Anlegung strenger Maßstäbe die vorgenannten Forderungen erfüllt, sieht das Ministerium keine rechtliche Möglichkeit, den Antrag eines Verlags auf lernmittelfreie Zulassung des Schulbuches deshalb abzulehnen, weil für die gleiche Schulart, das gleiche Fach und die gleichen Jahrgänge bereits andere Bücher zugelassen sind.

Das Ministerium hat zuletzt mit der Bekanntmachung vom 16. Mai 1968 den Schulen bei der Einführung neuer Schulbücher den Grundsatz äußerster Sparsamkeit zur Pflicht gemacht.

Im übrigen hat sich gezeigt, daß auch bei Vorhandensein eines größeren Angebots sich in der Schulpraxis nur wenige Schulbücher und -werke durchsetzen.

Präsident Hanauer: Das Wort hat Frau Abgeordnete Seibel zur Fragestellung:

Frau **Seibel (SPD):** Herr Präsident, meine Herren, meine Damen! Die **Zuteilung von Lehrern** an die Volksschulen erfolgt nach bestimmten Klassenstärken. Im Schuljahr 1968/69 gilt für Mittelfranken die Zahl 37,5. Für München hat das Kultusministerium eine Meßzahl von 34,55 Schüler je Klasse genehmigt. Durch die außerordentlich zahlreichen Übernahmen von Lehrern, deren Ehepartner im Großraum Nürnberg beschäftigt sind, kann das Schulamt Nürnberg kaum Bewerber nach ihrer Facheignung im Hinblick auf die Bedürfnisse der Schulen auswählen. Dadurch ist der Einsatz der Lehrer zumindest so erschwert wie in der Landeshauptstadt. Die Beibehaltung des schlechteren Stellenschlüssels stellt somit eine **krasse Benachteiligung Nürnbergs** dar.

Ich frage daher den Herrn Staatssekretär: Sind Sie bereit, die Nürnberger Meßzahl für das Schuljahr 1968/69 derjenigen der Stadt München anzugleichen?

Präsident Hanauer: Die Anfrage wird beantwortet vom Herrn Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Staatssekretär Lauerbach: Ich darf die Frage der Frau Abgeordneten Seibel wie folgt beantworten: Die Regierungen wurden mit Entschließung vom 15. Mai 1968 angewiesen, der Klassenbildung an Volksschulen für das Schuljahr 1968/69 eine Meßzahl von 37 Schülern zugrunde zu legen. Abweichend davon gilt für Unterfranken leider — muß ich sagen — derzeit noch die Meßzahl 37,3 und für die Landeshauptstadt München die Meßzahl 34,55.

Ich Schuljahr 1967/68 liegt der tatsächliche Klassendurchschnitt der Normalklassen in Mittelfranken bei 37,1 und in Nürnberg bei 36,6 Schülern.

Eine **Herabsetzung der Meßzahl** für Nürnberg ist wegen des bestehenden Mangels an Lehrkräften zur Zeit leider nicht möglich. Die endgültige Zuteilung der Lehrer an die einzelnen Regierungsbezirke kann aber erst erfolgen, wenn das Ergebnis der Schuleinschreibungen nach dem Gesetz vom 26. Juni 1968 (GVBl. S. 180) feststeht.

Ich kann aber versichern, daß wir die Zuteilung der Lehrkräfte so gerecht wie nur möglich vornehmen werden.

(Frau Abg. Seibel: Eine Zusatzfrage!)

Präsident Hanauer: Eine Zusatzfrage, Frau Abgeordnete Seibel!

Frau **Seibel** (SPD): Ist Ihnen, Herr Staatssekretär, bekannt, daß die Absolventenzahl der heute im Examen stehenden PH-Studenten durchaus ausreicht, um nun nach der Verschleppung der Einrichtung des neunten Schuljahrs dem untragbaren Zustand der Klassenfrequenzen in Nürnberg — die in der Regel und in der Praxis nicht zu 36,6, wie Sie eben sagten, sondern zu mehr als 50 Schülern pro Klasse führen — abzuweichen?

Präsident Hanauer: Sofern das eine Zusatzfrage gewesen sein sollte, beantwortet sie der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Staatssekretär Lauerbach: Ich kann nur noch einmal sagen: Wir werden uns bemühen, das Beste, in diesem Falle sogar für Nürnberg, zu tun.

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist Herr Abgeordneter Heinze.

Heinze (NPD): Herr Präsident, Meine Damen und Herren! Das kürzlich kreierte **Emblem für die Olympischen Spiele** in München wird von einem Rundfunkkommentator als prämierte Federspirale und als Allerweltseblem bezeichnet, das mit keinem Strich erkennen lasse, wo die Spiele stattfinden.

Ich frage die Staatsregierung, ob sie angesichts der umfangreichen finanziellen Beteiligung des Freistaates Bayern dahin zu wirken bereit ist, daß ein Emblem geschaffen wird, aus dem die Veranstaltung der Spiele in München hervorgeht.

(Zuruf: Maßkrug!)

Präsident Hanauer: Die Beantwortung der Frage erfolgt durch den Herrn Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Staatssekretär Lauerbach: Herr Präsident, Hohes Haus! Auf diese Frage des Herrn Kollegen Heinze darf ich folgendes erwidern: Der Vorstand des Organisationskomitees für die Spiele der XX. Olympiade München 1972 hat in seiner 10. Sitzung am 6. Mai 1968 über das Emblem für die Olympischen Spiele 1972 in München entschieden. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung war — wie Sie wissen — ein Wettbewerb ausgeschrieben worden, um einen großen Kreis von Fachleuten und interessierter Gruppen der Öffentlichkeit mit dem Problem der Gestaltung des Emblems vortraut zu machen. Nach der Ausschreibung des Wettbewerbs war auch noch eine Arbeitsgemeinschaft von bekannten Graphikern beauftragt worden, zusätzliche Emblem-Entwürfe auszuarbeiten. Als Ergebnis der Beratungen und nach heftigem und kritischem Meinungs austausch wurde der nunmehr vorliegende Strahlenkranz in einer Spiralform als Emblem mit Zweidrittelmehrheit im Vorstand des

Organisationskomitees angenommen. Bei den Vorarbeiten im Organisationskomitee wurden sehr eingehende Überlegungen — u. a. von mir mitvertreten — auch dahin angestellt, ob nicht im Emblem ein stärkerer Bezug auf München möglich wäre. Zu meinem Bedauern sind diese Stimmen nicht durchgedrungen. Die Bayerische Staatsregierung kann auf Grund der getroffenen Entscheidung leider nicht mehr auf eine Änderung des Emblems hinwirken.

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Herrmannsdörfer. Ich erteile ihm das Wort.

Herrmannsdörfer (NPD): Herr Präsident, Hohes Haus! Falls sich die Tendenz, daß beinahe jedes Land der Bundesrepublik mit einer **eigenen Gesetzgebung für Ingenieurstudenten** aufwarten will, durchsetzt, würde es auch auf diesem Gebiet zu einer unzeitgemäßen Rechtszersplitterung und damit zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit kommen.

Ich frage daher den Herrn Ministerpräsidenten, ob er auf der Sitzung der Ministerpräsidenten in Bonn am 5. Juli 1968 energisch für eine bundeseinheitliche Akademie- oder Fachhochschulgesetzgebung eingetreten ist.

(Abg. Drexler: Jeden Tag anders!)

Präsident Hanauer: Die Frage wird vom Herrn Ministerpräsidenten beantwortet.

Ministerpräsident Dr. Goppel: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Weder in der Kultusministerkonferenz noch in der Ministerpräsidentenkonferenz bestanden Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit der Anerkennung des Abschlusses der deutschen Ingenieurschulen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in der EWG und über die deshalb erforderliche, in den Grundsätzen bundeseinheitliche Gestaltung der Ausbildung.

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Leupold. Ich erteile ihm als letztem Fragesteller das Wort.

Leupold (NPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Es wird verlautbart, daß die Bundesregierung eine sogenannte **Lobbyliste** erstellt haben soll.

Ich frage die Bayerische Staatsregierung, ob sie zutreffendenfalls sich der Bundesregierung anschließen gedenkt.

Präsident Hanauer: Die letzte Anfrage beantwortet der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident Dr. Goppel: Herr Präsident, Hohes Haus! Ich darf auf die Frage des Herrn Kollegen Leupold wie folgt antworten.

(Ministerpräsident Dr. Goppel)

Die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD haben im Deutschen Bundestag am 25. Mai 1968 einen Initiativantrag auf Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eingebracht. Nach diesem **Initiativantrag** soll eine **Anhörung von Interessenvertretern** zur Voraussetzung haben, daß sich die von ihnen vertretenen Verbände in eine beim Präsidenten des Bundestages geführte öffentliche Liste eingetragen haben. Der Deutsche Bundestag hat den Initiativantrag vor der Sommerpause nicht mehr behandelt.

Ob eine entsprechende Regelung in Bayern eingeführt werden soll, ist nicht Sache der Staatsregierung, wäre vielmehr Sache des Hohen Hauses.

Präsident Hanauer: Die Fragestunde ist geschlossen. Es folgen erste Lesungen. Zunächst: **Erste Lesung** zum

Entwurf eines Schulpflichtgesetzes (SchPG)
— Beilage 1129 —

Es handelt sich um eine Regierungsvorlage. Wird der Gesetzentwurf von der Staatsregierung begründet? — Das ist nicht der Fall. Ich eröffne die allgemeine **Aussprache**. — Keine Wortmeldungen. Die allgemeine **Aussprache** ist geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, diesen Gesetzentwurf an den Ausschuß für kulturpolitische Fragen, den Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen und den Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen zu überweisen. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 2 b der Tagesordnung: **Erste Lesung** zum

Antrag der Abgeordneten Gabert, Hochleitner, Schneider und Fraktion betreffend Gesetz über die Akademien in Bayern (Beilage 1146)

Wird dieser Gesetzentwurf begründet? — Das ist nicht der Fall. Ich eröffne die allgemeine **Aussprache**. — Keine Wortmeldungen. Die allgemeine **Aussprache** ist geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Antrag dem Ausschuß für kulturpolitische Fragen, dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen zu überweisen. — Es ist so beschlossen.

Ich darf Sie bitten, nunmehr den vorhin schon leicht angeritzten Tagesordnungspunkt Nr. 1 der Nachtragstagesordnung ebenfalls zur Erledigung bringen zu dürfen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden. Dann rufe ich auf: **Erste Lesung** zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen (Beilage 1197)

Eine Begründung ist nicht vorgesehen. Ich eröffne die allgemeine **Aussprache**. — Keine Wortmeldungen. Ich schließe die **Aussprache**.

Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuß für kulturpolitische Fragen und dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen zu überweisen. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 1 b der Nachtragstagesordnung: **Erste Lesung** zum

Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalten (Beilage 1198)

Es handelt sich um eine Regierungsvorlage. Eine Begründung durch die Staatsregierung erfolgt nicht. Ich eröffne die allgemeine **Aussprache**. — Keine Wortmeldungen. Die allgemeine **Aussprache** ist geschlossen.

Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen zu überweisen. — So beschlossen.

Der Punkt 1 c ist bereits vorhin vorgezogen und erledigt worden.

Ich rufe auf Punkt 3 der Haupttagesordnung:

Neuwahl berufsrichterlicher Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs

Der Herr Ministerpräsident teilt mit Schreiben vom 1. Juli 1968 mit, daß Langerichtspräsident Karl Deml, Traunstein, infolge Eintritts in den Ruhestand mit Ablauf des Monats August 1968 aus dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof ausscheidet.

Die gegenüber den Vorjahren erheblich angestiegene Geschäftslast macht es erforderlich, daß nach dem Ausscheiden von Landgerichtspräsident Deml zwei neue berufsrichterliche Mitglieder gewählt werden. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs schlägt der Herr Ministerpräsident zur Wahl vor

den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts München, Karl Renner, und

den Vizepräsidenten des Landgerichts München I, Heinrich Barth.

Das Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten wurde den Mitgliedern des Hohen Hauses zugestellt.

Ich schlage vor, diese Wahl in einfacher Form vorzunehmen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Die Fraktion der NPD bittet, die Wahl der beiden Herren in getrennten Wahlgängen durchzuführen. Ich werde dementsprechend zunächst die Frage stellen: Wer der Wahl des Herrn Vizepräsidenten Karl Renner zum berufsrichterlichen Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom

(Präsident Hanauer)

Platz zu erheben. — Ich stelle Einstimmigkeit fest. Vorsorglich frage ich nach Gegenstimmen. — Stimmenthaltungen? — Keine.

Wer der Wahl des Herrn Vizepräsidenten Heinrich **Barth** zum berufsrichterlichen Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke. Gegenstimmen? — Keine. Stimmenthaltungen? — Die Fraktion der NPD enthält sich der Stimme.

Damit sind die beiden Herren mit der erforderlichen Mehrheit als berufsrichterliche Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs gewählt.

Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung:

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag der Brüder Anton und Theodor Hassloch in Bad Kissingen auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Artikels 67 Absatz 3 Satz 8 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147)

Über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 1126) berichtet der Herr Abgeordnete Diethel. Ich erteile ihm das Wort.

Diethel (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß hat die Angelegenheit in seiner 45. Sitzung am 12. Juni 1968 beraten. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter Herr Kollege Heiden.

Die Kläger Anton und Theodor Hassloch beantragen mit ihrer Popularklage die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Artikels 67 Absatz 3 Satz 8 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. Dieser Satz 8 bestimmt, daß die Verwaltungsgerichte auch über bürgerlich-rechtliche Fragen unter Ausschluß des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten entscheiden.

Als Berichterstatter führte ich dazu aus, daß der Klage die Eintragung von Privatgrundstücken der Kläger durch die Stadt Bad Kissingen als Eigentümerweg in das Bestandsverzeichnis vorausgegangen sei. Die Kläger behaupten, das Bayerische Straßen- und Wegegesetz mache das Verwaltungsgericht zu einem Ausnahmegericht, das die bürgerlich-rechtlichen Fragen unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte entscheiden lasse. Damit könnten nach Auffassung der Kläger faktisch rechtskräftige Urteile ordentlicher Gerichte übergangen werden.

Ich führte als Berichterstatter dazu aus, Artikel 67 Absatz 3 Satz 8 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes begründe die ausschließliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für die Entscheidung bürgerlich-rechtlicher Vorfragen nur in

Verfahren über die Rechtmäßigkeit der Anlegung von Bestandsverzeichnissen.

Eine solche Ausweitung der Kompetenz der Verwaltungsgerichte sei nach § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes möglich, d. h. insbesondere mit Bundesrecht vereinbar. Das Grundgesetz könne nicht Prüfungsmaßstab einer Popularklage nach Artikel 98 Satz 4 der Bayerischen Verfassung sein. Die Rechtslage gebiete nicht die Zuweisung bestimmter Streitigkeiten an bestimmte Gerichte, sondern erkläre in Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes die ordentlichen Gerichte nur für hilfsweise zuständig, wenn kein anderer Rechtsweg gegeben sei. Eine verfassungsrechtlich begründete Zuständigkeit ordentlicher Gerichte für alle Streitigkeiten zivilrechtlichen Inhalts bestehe nicht. Die Verletzung einer solchen Zuständigkeit, womit die Popularkläger die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes des Artikels 118 BV begründen wollen, sei daher ausgeschlossen. Die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit nach Artikel 67 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes sei durch Gesetz im allgemeinen für alle Bestandsverzeichnisse begründet worden. Die Verwaltungsgerichte seien für diesen Bereich gesetzlicher Richter im Sinne der Bayerischen Verfassung. Da von der Regelung des Artikels 67 Absatz 3 alle Fälle in Bayern erfaßt werden, seien die Verwaltungsgerichte auch keine Ausnahmegerichte. Die Ansicht der Antragsteller, daß die Verwaltungsgerichte ausschließlich verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten entscheiden dürften, finde weder im Wortlaut des Gesetzes noch anderweitig eine Stütze. Der Beschluß des Ausschusses lautet:

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Es wird Abweisung der Popularklage beantragt.
- III. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.
- IV. Als Vertreter des Landtags wird Abgeordneter Diethel bestimmt.

Präsident Hanauer: Wir kommen zur Abstimmung. Die Formulierung des Beschlusses — Sie finden ihn auf Beilage 1126 — ist Ihnen bekanntgegeben worden. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenstimmen? — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig so beschlossen.

Auf Bitte des Vorsitzenden des Eingaben- und Beschwerdeausschusses teile ich mit, daß dieser Ausschuß für morgen, Mittwoch, 14 Uhr, im Saal III eine Sitzung anberaumt hat.

Ich rufe dann auf Punkt 5 der Tagesordnung: Zweite Lesung zum

Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Beilage 935)

(Präsident Hanauer)

Hierzu stelle ich fest, daß in der Plenarsitzung vom 18. Juni 1968 die Berichterstattung sowohl über die Verhandlungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr als auch für den Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen schon erfolgt ist. Auf Grund der vom Kollegen Dr. Hoegner angemeldeten verfassungsrechtlichen Bedenken wurde der Gesetzentwurf zur nochmaligen Überprüfung an den Rechtsausschuß zurückverwiesen. Über das Ergebnis dieser weiteren Beratung erteile ich dem Herrn Abgeordneten Schmitt Philipp das Wort zur Berichterstattung (Beilagen 1087, 1192).

Schmitt (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Entwurf dieses Gesetzes wurde auf Grund der Bedenken des Ministerpräsidenten a. D. Dr. Hoegner zur neuerlichen Behandlung an den Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen verwiesen. In der 47. Sitzung befaßte sich der Ausschuß erneut mit den vorgetragenen Bedenken.

Der Vertreter des Wirtschaftsministeriums, Ministerialrat Dr. Weber, begründete den Regierungsentwurf nach seiner rechtlichen Seite. Er führte aus, nach dem Entwurf ermächtige der Gesetzgeber die Staatsregierung, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft zuständigen Behörden zu bestimmen. Diese Fassung finde im Kommentar zur Bayerischen Verfassung von Nawiasky-Leusser-Schweiger-Zacher eine Stütze. Darüber hinaus seien im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens sämtliche Ministerien angeschrieben worden, und keines habe derartige Bedenken erhoben; kein einziges habe die vom Abgeordneten Dr. Hoegner angesprochene Frage erörtert.

In der Ausschußsitzung kam ferner zum Ausdruck, daß im Fall einer anderen Auslegung des Artikels 77 Absatz 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung vermutlich im kommenden Jahr alle 2 bis 3 Monate aus rein formellen Gründen ein neues Gesetz auf den Tisch gelegt werden müßte.

Im Hinblick auf die Darlegungen des Regierungsvertreters hat der Ausschuß bei der neuerlichen Abstimmung mit 11:6 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung an dem zuerst gefaßten Beschluß des Ausschusses festgehalten. Ich bitte, dem beizutreten.

Präsident Hanauer: Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner.

Dr. Hoegner (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zur Rechtfertigung meines Standpunkts darf auch ich mich auf den neuesten Kommentar zur Bayerischen Verfassung berufen, der leider nur zur Hälfte erschienen ist. Unter der Anmerkung 7 zum Artikel 55 steht dort folgendes: „Die Exekutive kann also nicht etwa durch Verordnung generelle Zuständigkeitsregelungen tref-

fen, die ihrer Natur nach Rechtssatzcharakter haben und in Artikel 77 Absatz 1 Satz 1 der BV nach dem erklärten Willen des Verfassungsgebers entsprechend behandelt werden müssen.“ Weiter heißt es dort: „Eine Rechtsverordnung kommt nicht in Betracht.“ An anderer Stelle ist auf mein Lehrbuch zur Bayerischen Verfassung verwiesen, auf Seite 115. Ich halte also die Rechtslage nach wie vor zumindest für zweifelhaft. Ich werde mich bei der Abstimmung der Stimme enthalten, weil ich die praktischen Gründe, die für die von der Staatsregierung vorgeschlagene Regelung sprechen, nicht verkenne.

Präsident Hanauer: Weitere Wortmeldungen? — Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Damit schließe ich die allgemeine Aussprache. Wir treten gemäß § 60 Absatz 3 der Geschäftsordnung in die Einzelberatung ein. Der Abstimmung liegt die Regierungsvorlage auf Beilage 935 zugrunde, ferner die Beschlüsse der Ausschüsse für Wirtschaft und Verkehr und für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen, auf den Beilagen 1067, 1087, 1192. Es wird die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Ich rufe auf den Artikel 1. Er blieb unverändert. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? — Bei einer größeren Zahl von Stimmenthaltungen aus den Reihen der Fraktion der SPD angenommen.

Ich rufe auf Artikel 2, nach dem dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. April 1967 in Kraft tritt. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Keine Gegenstimme, Stimmenthaltungen? — Bei wiederum einer größeren Zahl von Stimmenthaltungen aus den Reihen der SPD mit Mehrheit angenommen. Damit ist die Einzelabstimmung abgeschlossen. Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften.

Ich schlage dem Hohen Haus vor, die dritte Lesung unmittelbar anzuschließen. Das Hohe Haus ist damit einverstanden. Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Keine Wortmeldungen. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen. Ich eröffne die Einzelberatung. Auch dazu liegt eine Wortmeldung nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung in der dritten Lesung. Ihr liegen die Beschlüsse der Zweiten Lesung zugrunde. Ich rufe auf Artikel 1 —, Artikel 2 —.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage dem Hohen Hause vor, sie unmittelbar folgen zu lassen. — Damit besteht Einverständnis. Ich schlage weiterhin vor, sie in einfacher Form durchzuführen — Das Hohe Haus ist auch damit einverstanden.

Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke. Wer stimmt

(Präsident Hanauer)

gegen das Gesetz? — Niemand. Wer enthält sich der Stimme? — Bei 18 Stimmenthaltungen in den Reihen der SPD mit Mehrheit angenommen. Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften.

Punkt 6: Zweite Lesung zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Neuregelung des Bayerischen Besoldungsrechts (Erstes Bayerisches Besoldungsneuregelungsgesetz) — Beilage 1027

Es berichtet zunächst über die Beratungen des Ausschusses für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung (Beilage 1181) der Herr Abgeordnete Wagner. Ich erteile ihm das Wort.

Wagner (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung hat den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Neuregelung des Bayerischen Besoldungsrechts, abgedruckt auf Beilage 1027, in seiner 21. mit 24. Sitzung vom 28. und 29. Mai und 11. und 18. Juni beraten. Mitberichterstatter war der Herr Kollege Ruttman, die Berichterstattung oblag mir.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn ich die vielen Einzelberatungen genau darstellen wollte, würde es zu weit führen. Daher bitte ich um Ihr Verständnis, wenn ich nur in einer kurzen Übersicht über die Beratungen des Ausschusses berichte.

In der Generalausprache, bei der auch Herr Staatssekretär Jaumann anwesend war, wurde darauf hingewiesen, daß dieses Erste Bayerische Besoldungsneuregelungsgesetz in Anlehnung an das Erste Neuregelungsgesetz des Bundes notwendig geworden sei. Deswegen seien keine strukturellen Maßnahmen vorgesehen, kleine Korrekturen seien aber angebracht, ebenso lineare Maßnahmen. Bayern habe vor drei Jahren manches vorweggenommen, was der Bund erst jetzt neu regle. Das Fortschrittliche dieses Entwurfes seien die Vereinheitlichung des Besoldungsdienstalters unter Zugrundelegung des 21. Lebensjahres, der Wegfall der Kürzung des Besoldungsdienstalters bei der zweiten Beförderung, der Neuschritt der Grundgehaltstabelle, neue Spitzenämter für die Regellaufbahn des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes, also volle Verzahnung, einheitliches System für die Gewährung von Zulagen und Zuwendungen und Verbesserung der Richterbesoldung.

Der Mitberichterstatter verwies darauf, daß die Beratungen unter einem gewissen Zeitdruck stünden. Er anerkannte die bessere Behandlung der Versorgungsempfänger und verlangte, daß die Bewegungsfreiheit der Gemeinden nicht erheblich eingeschränkt werden dürfe. In dem Termin des Inkrafttretens des Gesetzes zum 1. Juli 1968 sah er eine Benachteiligung der bayerischen Beamten.

Im Laufe der Beratungen erfolgten 22 Änderungen durch den Ausschuß. In dieser Zahl sind die daraus folgenden redaktionellen Änderungen nicht enthalten. Die Änderungen betreffen u. a. die Streichung der Nr. 9 des Artikels 1, das heißt, die Bindung der Gemeinden an den staatlichen Stellen Schlüssel fällt weg, Zulagen für alle Polizeibeamten von A 1 bis 15, Zulagen für alle Beamten des Strafvollzugs, Zulagen für die Beamten des mittleren Dienstes im Pflegedienst, Einfügung der Sozialoberamtmänner in A 12, Zulagen für Heimleiter und Heimerzieher, höhere Eingangsgruppe für die Flußmeister in A 7, höhere Eingangsgruppe für die Gerichtsvollzieher in A 8, Konrektoren an Volksschulen mit mindestens 12 Klassen nach A 12, höhere Einstufung der Direktoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Klassen in A 13, Zulagen für Realschulkonrektoren in A 13 und Direktoren als Leiter von Sonderschulen mit mindestens 5 Klassen in A 13, höhere Einstufung der Oberamtsrichter bei Amtsgerichten ab 3 richterlichen Planstellen, höhere Einstufung der Fachberaterinnen und Fachberater bei den Schulabteilungen der Regierungen in A 12 bzw. 13 und Beibehaltung der großen Zulage in Höhe von 162 DM. Die Frage der Richterbesoldung wurde auf einen späteren Zeitpunkt zurückgestellt.

Gegen Ende der Beratungen wurde von der Staatsregierung die neue Gehaltstabelle, die eine vierprozentige Erhöhung vorsieht, nachgereicht, der der Ausschuß einstimmig zustimmte und die ebenso wie das Erste Bayerische Besoldungsneuregelungsgesetz zum 1. Juli in Kraft treten soll.

In der Einzelberatung, an der sich neben zahlreichen Kollegen der CSU und der SPD auch mehrere Regierungsvertreter der verschiedenen Ministerien beteiligten, wurden die Artikel 2 mit 8 einstimmig angenommen, während bei der Beratung des Artikels 1 die Nummern 1 mit 11 d einstimmig angenommen wurden, aber bei der Beratung der Nr. 11 e mehrere Anträge der SPD abgelehnt, einige allerdings auch angenommen wurden. Diese Anträge betreffen vor allem die Anhebung der Eingangsstufen der Straßenmeister nach A 8, die Ausdehnung der Technikerzulage für Gartenbautechniker und Landwirtschaftstechniker, die Beförderungsmöglichkeit für Fachoberlehrer nach A 11, die strukturelle Überleitung der Oberlehrer von A 11 nach A 12 wie insbesondere im Bereich der Lehrerbesoldung mehrere Anträge gestellt worden sind. Anträge auf Zulagen wurden zum Teil abgelehnt, zum Teil angenommen. Abgelehnt wurde auch der Antrag der SPD, das Gesetz zum 1. Januar 1968 in Kraft treten zu lassen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe mich bemüht, diese vielschichtige Materie in Kürze vorzutragen. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und bitte um Ihre Entscheidung.

Präsident Hanauer: Herr Kollege Wagner, meinen besonderen Dank für die kurze, konzentrierte und erschöpfende Berichterstattung!

(Beifall)

(Präsident Hanauer)

Ich erteile dann das Wort zur Berichterstattung über die Beratungen im Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen (Beilage 1181) dem Herrn Abgeordneten Dr. Weiß.

Dr. Weiß (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen beriet in seiner 48. Sitzung vom 27. Juni den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Neuregelung des Bayerischen Besoldungsrechts. Mitberichterstatter war Kollege Kuhbandner, Berichterstatter ich selbst.

Wie Sie aus der Beilage 1181 ersehen können, stimmte der Ausschuß im wesentlichen dem Regierungsentwurf und den vom Ausschuß für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung beschlossenen Änderungen zu. Er schlägt lediglich folgende Änderungen vor:

1. Auf Seite 8 der Beilage 1181 soll Ziffer 10 zu Artikel 22 folgenden Wortlaut erhalten: „Lehrer an Gymnasien mit Heim erhalten eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage von 90 DM, wenn sie überwiegend mit der Betreuung der Heimschüler befaßt sind.“

2. Auf Seite 11 der Beilage 1181 zur Besoldungsgruppe A 12 sind hinter „Konrektoren an Volksschulen...“ die Worte „mit mindestens 12 Klassen“ zu streichen und das Fußnotenzeichen „9)“ anzufügen; als neue Fußnote ist einzufügen: „9)“ Nach Maßgabe des Haushalts“.

3. In Besoldungsgruppe A 12 sollen eingefügt werden „Konrektoren an Sonderschulen²⁾ 6)“, hinter „Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Klassen“ der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13“, als neue Fußnote 6: „Nach Maßgabe des Haushalts“.

4. Auf Seite 12 der Beilage 1181 zur Besoldungsgruppe A 13 ist an Stelle von „Rektoren als Leiter... 7 Klassen“ einzufügen: „Rektoren als Leiter großer Volksschulen“ mit Fußnotenzeichen 15. Das Fußnotenzeichen „3“ bei „Realschulkonrektoren“ ist zu streichen. Bei „Rektoren als Leiter von Sonderschulen...“ ist das Fußnotenzeichen 4 durch 16 zu ersetzen. Als neue Fußnoten sind einzufügen:

„15) Nach Maßgabe des Haushalts.

16) Erhalten nach Maßgabe des Haushalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 105,80 DM.“

5. Auf Seite 13 der Beilage 1181 sind zur Besoldungsgruppe A 14 bei „Studiendirektoren“ in der letzten Zeile die Worte „bis zu 6 Klassen“ zu streichen.

Entsprechend diesen Änderungsbeschlüssen, meine Damen und Herren, wären bei ihrer Annahme durch das Hohe Haus auf der Anlage III die auf Seite 27 der Beilage ersichtlichen Korrekturen dann durchzuführen.

Ein Antrag des Mitberichterstatters, als Tag des Inkrafttretens bereits den 1. Januar 1968 festzulegen, verfiel bei 5 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen der Ablehnung. Der Gesetzentwurf selbst wurde unter Berücksichtigung der getroffenen Änderungen vom Ausschuß bei Stimmenthaltung der Mitglieder der SPD mit Mehrheit angenommen. Ich bitte um Ihre entsprechende Beslußfassung.

Präsident Hanauer: Ich danke dem Herrn Kollegen Dr. Weiß und bitte den Herrn Kollegen Kiesel um Berichterstattung über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen.

Kiesel (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat sich in seiner Sitzung vom 2. Juli 1968 mit dem Entwurf des Ersten Gesetzes zur Neuregelung des Bayerischen Besoldungsrechts befaßt. Der Beratung lagen auch zugrunde die Beschlüsse des Beamtenrechts- und Besoldungsausschusses vom 18. Juni 1968 und des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen vom 27. Juni 1968. Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat ausschließlich eine rechtliche Würdigung des Entwurfs vorgenommen. Gegen den Regierungsvorschlag wurden rechtliche Bedenken nicht erhoben.

Gegen die Beschlüsse des Beamtenrechts- und Besoldungsausschusses und des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen wurden keine rechtlichen Bedenken erhoben mit Ausnahme bei Art. 1 Nr. 11 Buchst. e, und zwar dies insoweit, als die beiden Ausschüsse die Rektoren von Volksschulen nach A 13 und die Rektoren von Sonderschulen nach A 13 mit Zulage übernommen hatten. Zu diesem Punkt hat der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen rechtliche Bedenken erhoben, und ich bitte das Hohe Haus, diesen Beschlüssen beizutreten.

Präsident Hanauer: Ich danke auch dem Herrn Kollegen Kiesel für die Berichterstattung. Wir können uns nun allmählich in die Details begeben.

Zunächst eröffne ich aber die allgemeine Aussprache und gebe das Wort dem Herrn Staatssekretär im Finanzministerium.

Staatssekretär Jaumann: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Bei der großen besoldungspolitischen und haushaltspolitischen Bedeutung dieser Gesetzesvorlage ist es wohl angebracht, daß ein Vertreter der Staatsregierung kurz einige Anmerkungen zu diesem Gesetzentwurf macht. Wir wollen mit diesem Ersten bayerischen Besoldungsneuregelungsgesetz den **Vorstellungen des Bundes** weitestgehend folgen. Der Bund hat nach dem Auseinanderfallen der Besoldung in den letzten Jahren nunmehr den ernstlichen Versuch unternommen, das Besoldungsrecht in Bund und Ländern in einheitliche Bahnen zu lenken. Es geht bei dieser Vorlage jetzt im wesentlichen darum, das

(Staatssekretär Jaumann)

bayerische Besoldungsrecht an das des Bundes in der ersten Phase der Neuregelung anzupassen. Diese Anpassung beinhaltet im wesentlichen die Neuordnung des **Besoldungsdienstalters**, d. h. dessen einheitliche Festsetzung auf das 21. Lebensjahr, und den Wegfall der sonst üblichen Kürzungen. Daneben steht nicht weniger gewichtig die sog. volle **Verzahnung**. Sie wissen ja, daß wir in Bayern bereits vor drei Jahren neue Spitzenbeförderungssämter geschaffen haben, die mit einer Zulage von bis zu 75 Prozent des Abstands zur nächsthöheren Besoldungsgruppe ausgestattet waren. Nunmehr soll also dem Bund in Form der vollen Verzahnung gefolgt werden. Weitere Einzelheiten brauche ich hier an dieser Stelle nicht mehr wiederzugeben. Wir haben sie in der Begründung zu dieser Vorlage zusammenfassend zusammengestellt. Außerdem haben ja die Herren Berichterstatter dazu ausführlich Stellung genommen.

Das zweite vornehmliche Ziel des Gesetzentwurfs ist eine **lineare Anhebung** der Gehälter. Diese Anhebung dient auf der einen Seite der Anpassung der Beamtenbesoldung an die veränderten finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse; sie soll darüber hinaus ein kleiner Anfang sein, das Zurückbleiben der Beamtenbesoldung hinter den Löhnen und Gehältern der freien Wirtschaft auszugleichen.

Ich darf ein paar Anmerkungen zu den **haushaltsmäßigen Auswirkungen** dieser Vorlage machen. Wir hatten im Haushalt 1968 ursprünglich für die Verbesserung der Gehälter und Löhne insgesamt 46 Millionen DM eingesetzt. Wir haben dann vor Verabschiedung des Haushalts, gewissermaßen im letzten Zuge, als zu übersehen war, welche Konsequenzen sich vom Bunde her abzeichnen, weitere 40 Millionen DM nachgeschoben, um die seinerzeit zu erwartende lineare Erhöhung der Grundgehälter haushaltsmäßig abzudecken.

Es wird hier nicht nur in diesem Hause, sondern vor allen Dingen auch außerhalb des Hauses eine gewisse Kontroverse ausgetragen; deswegen darf ich ganz kurz, auch um nicht unnötigerweise Mißverständnisse zwischen der Beamtenschaft und dem Freistaat Bayern aufkommen zu lassen, einige klarstellende Bemerkungen machen.

Als sichtbar war, wie sich die Entwicklung beim Bund gestaltet, hat die Staatsregierung frühzeitig, nämlich bereits im Februar dieses Jahres in einer eigenen Beschlußfassung und Verlautbarung klargestellt, daß sie das Erste Neuregelungsgesetz zum 1. Juli, zugleich aber verbunden mit einer linearen Anhebung für alle Beamten ebenfalls zum 1. Juli durchsetzen will, wobei damals eine lineare Anhebung um 3 Prozent in Aussicht gestellt war. Das hätte gekostet: 23 Millionen DM das Erste Neuregelungsgesetz, und zwar für ein halbes Jahr; das Nachschieben der Tabelle 30 bis 35 Millionen DM ebenfalls für ein halbes Jahr; und die Tarifabschlüsse im Tarifsektor vom 1. Januar 1968 an rund 20 Millionen DM. Nun hat sich in der Zwischen-

zeit, also seit der Einbringung der Vorlage, durch andere Überlegungen und Entscheidungen des Bundestages ergeben, daß nicht, wie zunächst vorgesehen, nur die Grundgehälter um 3 Prozent, sondern die Grundgehälter und der Ortszuschlag um 4 Prozent heraufgesetzt werden. Dies erfordert neben den Mitteln, die im Haushalt ausdrücklich vorgesehen sind, noch weitere 10 Millionen DM. Bei dem Gesamtkomplex der Personalausgaben, der ja leider schon in einer Größenordnung von über 3 Milliarden DM bei uns im Haushalt steht — es sind genau 3,25 Milliarden DM —, sind wir der Meinung, daß diese 10 Millionen DM im Vollzug aufgefangen werden können. Ich möchte Sie also bitten, obwohl diese zusätzlich benötigten 10 Millionen DM nicht im Einzelplan 13 ausdrücklich veranschlagt sind, dem Gesetzentwurf hinsichtlich der linearen Erhöhung um 4 Prozent zum 1. Juli 1968 zuzustimmen.

Nun noch ein Wort zu dem Vorwurf, der da und dort erhoben wird, daß mit dieser verspäteten Inkraftsetzung der strukturellen Verbesserungen des Ersten Neuregelungsgesetzes eine gewisse **Benachteiligung der bayerischen Beamtenschaft** vorhanden sei. Zunächst trifft es ja mit Sicherheit nicht die bayerische Beamtenschaft insgesamt, sondern nur den Teil, der vom Ersten Neuregelungsgesetz erfaßt wird und im Ersten Neuregelungsgesetz insbesondere den Teil, der in die Vergünstigung der Neuordnung des Besoldungsdienstalters kommt.

Aber als Gegengründe darf ich vielleicht doch anführen: Die sog. **Harmonisierungsnovelle** des Jahres 1965 hat der bayerischen Beamtenschaft und den Versorgungsempfängern wesentliche Vorteile gebracht. Dabei darf ich erinnern an die Hebung zahlreicher Ämter, an die Verbesserung der Lehrerbildung, die Verbesserung des Zulagewesens und nicht zuletzt die wesentliche Verbesserung des Stellschlüssels, die seinerzeit dazu geführt hat, daß fast jeder zweite Beamte hat befördert werden können. Außerdem war es, wie Sie ja selbst wissen, noch möglich, diese Beförderungen bis zu 12 Monaten rückwirkend auszusprechen. Diese Dinge geraten, glaube ich, zu leicht in Vergessenheit, und ich möchte sie hier deswegen noch einmal nennen, weil man mit Sicherheit den Vorwurf, die Beamtenschaft sei insgesamt benachteiligt, auch in Zukunft da und dort hören wird.

In diesem Zusammenhang, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist auch die **strukturelle Überleitung der Versorgungsempfänger** zu nennen, mit der Bayern dem Bund um Jahre voraus ist. Neben dieser Verbesserung darf auch nicht übersehen werden, daß es — wenn auch mit vieler Mühe — gelungen ist, die besoldungsmäßigen Verschlechterungen aus dem Finanzplanungsgesetz herauszunehmen und trotz aller haushaltsmäßigen Schwierigkeiten entgegen dem Vorgehen anderer Länder die Weihnachtswendungen in voller Höhe den Beamten und Versorgungsempfängern zu erhalten. Wenn Sie daran denken, daß in Baden-Württemberg und in einem anderen Land die Weihnachtsgatifikation sehr erheblich gekürzt worden ist, so hätte dies allein schon einen wesent-

(Staatssekretär Jaumann)

lich höheren Betrag ausgemacht als den, der sich ergeben würde, wenn wir das Erste Neuregelungsgesetz zum 1. Januar 1968 in Kraft setzen würden.

Wird also aus dieser Sicht heraus die Frage des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzentwurfs betrachtet, so glaube ich, daß der gesamten Beamten-schaft am meisten damit gedient ist, daß wir die vom Bund vorgenommene lineare Erhöhung der Grundgehälter und Ortszuschläge um 4 Prozent zum gleichen Zeitpunkt durchführen und nicht verschieben und dabei in Kauf nehmen, daß dabei gewisse strukturelle Änderungen, die nur einzelne Teilgruppen der Beamenschaft betreffen, nicht schon ab 1. Januar 1968 vorgenommen werden.

Ich darf zusammenfassend zu dem Gesetzentwurf, so, wie er Ihnen vorliegt, folgendes bemerken: Hinsichtlich des Inkrafttretens der neuen Gehaltstabelle und der strukturellen Veränderungen zum 1. Juli 1968 ist ein gewisses Haushaltsrisiko verbunden; ich habe den Mehraufwand von 10 Millionen DM schon erwähnt. Das Gesetz erfordert insgesamt einen Mehraufwand für das Jahr 1968 von 75 Millionen DM einschließlich der Auswirkungen auf die Unterhaltszuschüsse. Ab dem Jahre 1969 sind es dann jährlich 150 Millionen DM, weil sich ja die Verbesserung dann auf ein gesamtes Jahr auswirkt.

Der Vollständigkeit halber möchte ich bitten, daß einige Änderungen, die die Ausschüsse vorgenommen haben, nochmals überprüft werden. Ich möchte gar nicht die finanzielle Seite dieser Änderungen in den Vordergrund schieben, vielmehr eine gewisse Systemwidrigkeit hervorheben, die durch diese Beschlüsse irgendwie doch eingetreten ist. Ich wäre dankbar, wenn sich das Plenum noch zu einigen Korrekturen entschließen könnte, dies nicht zuletzt deswegen, weil bekanntlich der Bundestag inzwischen beschlossen hat, die Bundesregierung zu beauftragen, die zweite und dritte Phase der Besoldungsneuregelung zusammenzufassen und so rechtzeitig vorzulegen, daß sie Anfang des Jahres 1969 in Kraft treten kann. Wir werden uns also ganz sicher Ende dieses Jahres oder Anfang des nächsten Jahres mit allen strukturellen Problemen des Besoldungsgefüges zu befassen haben, so daß man durchaus zweckmäßigerweise einige Änderungen zurückstellen könnte, um eine gewisse Systemwidrigkeit im Gesamtgefüge, die durch gewisse Ausschlußbeschlüsse in den Gesetzentwurf hineingekommen ist, wieder herauszubekommen.

(Abg. Rummel: Glauben Sie an diesen Termin? — Beifall bei der CSU)

Präsident Hanauer: Die allgemeine Aussprache ist geschlossen. Wir treten in die Einzelberatung gemäß § 60 Absatz 3 der Geschäftsordnung ein. Der Abstimmung zugrunde liegt die Regierungsvorlage auf Beilage 1027 sowie die Zusammenstellung mit den Beschlüssen des Ausschusses für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung, des Ausschusses für den Staatshaushalt und Fi-

nanzfragen sowie des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen.

Ich rufe auf den Artikel 1, der in einzelne Ziffern unterteilt ist und den ich zusammenfassend zur Abstimmung stellen darf. Die Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 10 sind unverändert geblieben; Ziffer 9 entfällt. Wer hier die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — Keine Stimmenthaltungen.

Wir kommen zur Nr. 11; hier liegt eine Wortmeldung des Abgeordneten Kiesel vor.

Kiesel (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im Namen der CSU-Fraktion beantrage ich die Wiederherstellung der Regierungsvorlage in Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe e, und zwar — ich darf das im einzelnen ausführen — sollen die Direktoren an Volksschulen in der Besoldungsgruppe A 13 wieder gestrichen werden und — ich darf das in Klammern hinzufügen — wieder in die Besoldungsgruppe A 12 a aufgenommen werden. Ferner soll die Fußnote zur Besoldungsgruppe A 13 gestrichen werden, soweit sie die Direktoren an Sonderschulen betrifft. Ich beantrage darüber hinaus die entsprechende Änderung der dazu gehörenden Anlagen.

Präsident Hanauer: Ich bitte jetzt um Ihre geschätzte Aufmerksamkeit, aber doch mehr um Ihre Mitwirkung, um bei dieser divergierenden Art der Ausschlußbeschlüsse die endgültige und richtige Gesetzesformulierung zu erarbeiten und zu beschließen. Ich gehe davon aus, daß ich zunächst auf die Änderungen in den Ausschüssen hinweise. Wo widersprechende Beschlüsse vorliegen, gehe ich von den Beschlüssen des Ausschusses für den Staatshaushalt und für Finanzfragen aus. Wir sind bei Nr. 11.

Die Einleitung ist unverändert; Buchstabe a ist ebenfalls unverändert. Bei Buchstabe b werden die Worte „3 bis 9“ ersetzt durch „3 bis 10“. Ziffer 3 und Ziffer 4 des Buchstaben b sind unverändert. In Ziffer 5 und Ziffer 6 verweise ich auf Änderungen, die auf Seite 7 rechte Spalte der Beilage 1181 ausgedruckt sind.

(Glocke des Präsidenten)

Ich darf jetzt wirklich um die nötige Ruhe bitten und darum, der Abstimmung zu folgen und Gespräche im Anschluß an die Schlußabstimmung durchzuführen.

Ziffer 7 ist unverändert; in Ziffer 8 ist eine Änderung; Ziffer 9 blieb unverändert.

Durch den Beschluß des Ausschusses wurde eine Nr. 10 eingeführt.

Ich darf zunächst innerhalb des Artikel 1 Nr. 11 über Buchstabe a und Buchstabe b Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 abstimmen.

Wer hier zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — Keine Stimmenthaltungen.

(Präsident Hanauer)

Wir kommen jetzt zu der einzuschubenden Nr. 10. Der Ausschuß für den Staatshaushalt und für Finanzfragen hat beschlossen, sie wie folgt zu formulieren:

Lehrer an Gymnasien mit Heim erhalten eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage von 90 DM, wenn sie überwiegend mit der Betreuung der Heimschüler befaßt sind.

Ich stelle die Nr. 10 in der Formulierung des Haushaltsausschusses zur Abstimmung. Gegenteilige Anträge liegen nicht vor. Wer der Formulierung des Haushaltsausschusses zu folgen bereit ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Gegenstimmen! — Keine. Stimmenthaltungen? — Keine.

Buchstabe c, Satz 1 ist unverändert. Es wird aber ein Satz angefügt.

Buchstabe d ist unverändert. Bei Buchstabe e ist die Einleitung unverändert.

Besoldungsgruppe A 4 unverändert; Besoldungsgruppe A 5 ebenfalls unverändert. In Besoldungsgruppe A 6 wird etwas gestrichen, ebenso in Besoldungsgruppe A 7 und in Besoldungsgruppe A 8. Gleiches gilt für die Besoldungsgruppe A 9. Die Besoldungsgruppe A 10 ist unverändert.

In Besoldungsgruppe A 11 wird gestrichen „Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen an einer Schulaufsichtsbehörde“.

Die Besoldungsgruppe A 11 a — auf Seite 11 — ist ebenfalls unverändert.

Darf ich bis hierher gemeinschaftlich abstimmen lassen? — Ich bitte den um ein Handzeichen, der zustimmt. — Danke. Die Gegenprobe! — Eine Gegenstimme. Stimmenthaltungen? — Keine Stimmenthaltungen.

Wir kommen zur Besoldungsgruppe A 12 gemäß Anlage I. Hier ist zunächst der Beschluß des Besoldungsausschusses geändert worden durch einen Beschluß des Ausschusses für den Staatshaushalt und für Finanzfragen, wonach hinter „Konrektoren an Volksschulen...“ die Worte „mit mindestens 12 Klassen“ zu streichen sind, ebenso das Fußnotenzeichen „9)“. Dagegen ist als neue Fußnote einzufügen: „9) Nach Maßgabe des Haushalts.“

Darf ich zunächst über diese Formulierung nach dem Beschluß des Haushaltsausschusses eine Abstimmung herbeiführen! Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Erstes war die Mehrheit. Stimmenthaltungen? — Ohne Stimmenthaltungen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen zur Besoldungsgruppe A 12 a. Auch hier ist ein Beschluß des Besoldungsausschusses durch einen Beschluß des Ausschusses für den Staatshaushalt und für Finanzfragen geändert worden.

Hier soll eingefügt werden: „Konrektoren an Sonderschulen 2) 9)“, hinter „Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Klassen“ der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13“, als neue Fußnote: „9) Nach Maßgabe des Haushalts.“

Wer dem Beschluß des Haushaltsausschusses — Seite 11 unten — zu folgen bereit ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Gegenstimmen! — Danke schön. Stimmenthaltungen? — Bei einigen Gegenstimmen aus den Reihen der SPD und einer größeren Anzahl von Enthaltungen mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen nun zur Besoldungsgruppe A 13. Hierzu ist in der Beilage 1181 bemerkt, daß der Rechts- und Verfassungsausschuß verfassungsrechtliche Bedenken erhoben hat. Dementsprechend ist eben vom Herrn Kollegen Kiesel im Namen der Fraktion der CSU ein Antrag gestellt worden, die Rektoren — —

(Abg. Kiesel: Das stimmt nicht mehr ganz, weil nämlich die Streichung der Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Klassen in der Besoldungsgruppe A 12 a rückgängig gemacht werden muß! Sonst sind die ganz heraus!)

— Meine Damen und Herren, daß wir jetzt ins Gestrüpp kommen, war mir völlig klar. Darum habe ich auch gebeten, mitzuwirken. Ich bitte also jetzt — es ist auch schwer, da ich die Anträge nicht schriftlich vorliegen habe — den Herrn Kollegen Dr. Vorndran als Vorsitzenden des Besoldungsausschusses. Wir wollen doch versuchen, nicht ein Gesetz zu machen, das wir morgen novellieren müssen.

Dr. Vorndran (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Antrag des Kollegen Kiesel hat folgende Auswirkung: zunächst einmal muß der Rektor, der in A 13 aufzunehmen früher beschlossen wurde, hier wieder gestrichen und in A 12 a aufgenommen werden, ferner muß beim Rektor für Sonderschulen die Zulage wieder gestrichen werden. Das bedeutet, daß auf Seite 11 schon bei Besoldungsgruppe A 12 a gestrichen wird, was dort fettgedruckt steht: Es wird gestrichen: „Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Klassen.“

Aufrechterhalten bleibt dann, Herr Präsident, der Beschluß des Ausschusses für den Staatshaushalt: Es werden eingefügt: „Konrektoren an Sonderschulen 2) 9)“, und unten die neue Fußnote:

„9) Nach Maßgabe des Haushalts.“ Das ist das Einzige, was auf Seite 11 stehen bleiben kann.

Auf Seite 12 bleibt stehen: „Regierungsfachberater für Leibeserziehung“. Alles andere muß dann in Auswirkung des Beschlusses des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen gestrichen werden.

(Zurufe von der SPD: Soll!)

— Soll gestrichen werden. Entschuldigung!

Präsident Hanauer: Die Klarstellung, die wir eben bekommen haben, geht also dahin, daß wir zunächst auf Seite 11 den vorhin von mir übersprungenen Beschluß des Besoldungsausschusses erneuern würden, die Direktoren als Leiter an Volksschulen mit mindestens 7 Klassen bei A 12 a einzureihen. Demzufolge würden sie bei der Besoldungsgruppe A 13 gestrichen werden und es würde außerdem auch die Einfügung „Direktoren als Leiter von Sonderschulen“ gestrichen, und die Regierungsvorlage insoweit wiederhergestellt werden. Besteht über diesen Abstimmungsmodus Klarheit? — Dann darf ich diesen Antrag, der als Abänderungsantrag zu werten ist, weil er die Regierungsvorlage, die durch die Ausschlußbeschlüsse verlassen wurde, wiederherstellen will, zur Abstimmung stellen.

Wer ihm beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenstimmen? — Gegen die Stimmen der SPD und eine Stimme der NPD und — Stimmenthaltungen? — bei 2 Stimmenthaltungen aus den Reihen der CSU so beschlossen. Meine Damen und Herren, dann ist Klarheit — wenn ich das Feststellen darf —, daß bei A 12 a „Direktoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Klassen“ und bei Besoldungsgruppe A 13 „Regierungsfachberater für Leibeserziehung“ stehen bleiben.

(Abg. Dr. Vorndran: Es bleibt nur stehen unten der Beschluß des Ausschusses für den Staatshaushalt; Es werden eingefügt: „Direktoren...“! Oben wird gestrichen: „Direktoren als Leiter von Volksschulen...“!)

— Auf Seite 12, Herr Kollege Dr. Vorndran!

(Abg. Dr. Vorndran: Seite 11 unten!)

— Das haben wir vorhin schon beschlossen. Ich bin augenblicklich auf Seite 12. Darüber, was nun durch die Änderung von dem Beschluß des Besoldungsausschusses bleibt, sind wir klar: „Regierungsfachberater für Leibeserziehung“. Was bleibt nun von dem Beschluß des Ausschusses für den Staatshaushalt und für Finanzfragen?

(Zuruf: Nichts mehr!)

— Nichts mehr. Ist das klar? Der Beschluß des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen, der Bedenken in rechtlicher Beziehung brachte, ist damit erledigt. Das ist klar.

Meine Damen und Herren, wir können dann weiterfahren. Wir kommen mit dieser Maßgabe zur Besoldungsgruppe A 13, A 14. Hier werden, wie Sie auf Seite 13 fettgedruckt sehen, einige Änderungen vorgenommen. Ich stelle das zur Abstimmung, aber mit dem Abmaß des Beschlusses des Haushaltsausschusses, daß in der letzten Zeile die Worte „bis zu 6 Klassen“ gestrichen werden.

Besoldungsgruppe A 15. Hier sind ebenfalls — Seite 14, rechte Spalte — Änderungen vorgesehen, das gleiche bei Besoldungsgruppe A 16. Hier kommen Oberregierungsschuldirektoren herein. Eine weitere Änderung erfolgt in der Fußnote 1 durch Änderung des Betrages.

Ich stelle die jetzt eben besprochenen Abschnitte von Besoldungsgruppe A 13 bis A 16 zur Abstimmung. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Gegenstimmen! — Keine. Stimmenthaltungen? — Ebenfalls keine. Einstimmig angenommen.

Dann kommt Besoldungsgruppe A 7 kw. Hier wird eine Reihe von Einfügungen gemacht. Ich darf auf die Seite 15 verweisen.

Besoldungsgruppe A 14 kw. Hier ist in der Fußnote 2 ein Betrag geändert.

Besoldungsgruppe A 15 kw. Unverändert. Ebenso Besoldungsgruppe HS 3 und HS 4. Besoldungsgruppe B 2 und B 3 unverändert.

Wer den eben durchgegangenen restlichen Gruppen die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. Danke. Gegenstimmen. — Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — Keine Stimmenthaltungen. Einstimmig angenommen.

Ziffer 12:

Die Ortszuschlagstabelle (Anlage II) erhält die Fassung der Anlage II dieses Gesetzes.

Auch darüber darf ich noch um Abstimmung bitten. Ich bitte um ein Handzeichen, wer zustimmen will. — Danke. Die Gegenprobe! — Keine Gegenstimme. Stimmenthaltungen? — Keine.

Wir kommen zum Artikel 2. Hier wird der Betrag von 136,30 DM durch 141,80 DM ersetzt. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — Keine.

Artikel 3 „Anlage II“ ist durch die Bezeichnung „Anlage III“ zu ersetzen. Sonst bleibt Artikel 3 unverändert.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen. — Ebenfalls keine.

Artikel 4. Vor den Worten „vom 1. Juli 1968“ ist einzufügen: „nach bisherigem Recht“. Wer dieser Änderung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Keine.

Artikel 5 unverändert, Artikel 6 unverändert, Artikel 7 unverändert, Artikel 8 unverändert. Ich rufe alle vier Artikel zur gemeinschaftlichen Abstimmung auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Gegenstimmen! — Keine. Stimmenthaltungen? — Keine.

Wir kommen zum Artikel 9.

(Abg. Wagner: Herr Präsident! Darf ich zur Anlage I, die noch nicht aufgerufen ist, etwas sagen?)

— Ich wollte gerade vor der Diskussion über den Artikel 9 gemäß der Berichterstattung darauf hinweisen, daß die eben schon mitbeschlossenen Anlagen einer Berichtigung bedürfen. Es ist zwar meines Wissens die richtige Formulierung beschlossen worden, aber später vom Finanzministerium eine Tabelle mit einer meines Erachtens unrichtigen

(Präsident Hanauer)

Zahl nachgeliefert worden. Ich verweise von der Anlage I auf Seite 23 unten auf die letzte Zahl. Hier muß es statt 149,30 heißen: 162,24.

(Abg. Wagner: 169 DM neu; 4prozentige Erhöhung!)

— Bitte, wieviel?

(Abg. Wagner: 169!)

— Keine Pfennige?

(Abg. Wagner: Die 4prozentige Erhöhung!)

Meine Herren vom Finanzministerium! Die Zahl, die da steht, ist falsch. Wie ist die richtige Zahl? — —

(Zurufe von der SPD: Wo sitzen die denn? — Die kennen sich ja nicht aus!)

Herr Kollege Wagner, ich bitte, vom Pult aus, die Klarstellung der richtigen Zahl!

Wagner (CSU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich verstehe jetzt Ihren Unmut, wenn Sie sagen: „Die kennen sich ja nicht aus“. Der Ausschuß für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung hat in seiner 23. Sitzung — auf Seite 37 nachzulesen — beschlossen, daß bei A 15 die große Zulage bleibt und nicht gekürzt wird. Die große Zulage hat bisher 162 DM betragen.

Präsident Hanauer: 162,24!

(Heiterkeit)

Wagner (CSU): Wenn wir jetzt die 4 Prozent dazu nehmen, kommen wir als neue Zulage auf 169 DM. Aber es ist falsch, was die Staatsregierung uns in der Anlage I vorgelegt hat, daß zwar bis zum 30. Juni 1968 die große Zulage bleibt, aber ab 1. Juli auf 149 DM verringert wird.

(Abg. Dr. Eisenmann: Das stimmt!)

Wenn die alte Zulage bleibt und die 4 Prozent dazukommen, gibt es nach meiner Rechnung 169 DM.

Präsident Hanauer: Das ist völlig klar. Denn die vorletzte Zeile auf den Seiten 22 und 23 enthält jeweils die geringeren Zahlen. Ab 1. Juli 1968 wird aber die letzte Zahl von 162 auf 149 zurückgesetzt.

Herr Staatssekretär, dazu ein klärendes Wort!

Staatssekretär Jaumann: Ich habe keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Anregung, obwohl es eine Änderung der Tabelle bedeutet. Es war kein Zufall, daß die Zahl anders lautet. Wenn wir nämlich den Richtern mit zwei Dienstaltersstufen mehr die volle Zulagen gewähren, bekommen diese Herren mehr als die nächsthöhere Besoldungsstufe, gingen also über A 16 hinaus. Um das zu verhindern, schlagen wir vor, das etwas abzukappen. Das ist vom Finanzministerium aus überhaupt kein finanzielles Problem. Es wäre wirklich gleichgültig, ob man es so oder so macht. Aber im Grunde ge-

nommen wäre eine gewisse Systemwidrigkeit darin. Deswegen diese Ziffer. Wenn aber auf dem Antrag bestanden wird, ist es keine aufregende Angelegenheit.

Präsident Hanauer: Entspricht die Zahl 169 dem Willen des Ausschusses? Ist das die letzte Zahl? Herr Abgeordneter Eisenmann!

Dr. Eisenmann (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Haushaltsausschuß hat in Abweichung vom Beschluß des Besoldungsausschusses beschlossen, es bei der Regierungsvorlage zu belassen, und zwar aufgrund der Argumente, die der Herr Staatssekretär im Finanzministerium vorgetragen hat: aus Gründen des Systems des Besoldungsrechts.

(Abg. Wagner: Das steht nicht im Protokoll!)

Ich würde vorschlagen, es bei der Regierungsvorlage zu belassen.

(Beifall — Abg. Wagner: Das steht aber nicht im Protokoll!)

Präsident Hanauer: Herr Kollege Eisenmann, darf ich fragen, ob bei den eben vom Plenum getätigten Beschlüssen eine diesbezügliche Entscheidung, aus der sich diese Zahl ergibt, getroffen wurde? Oder wurde es nur im Zuge der allgemeinen Beratungen so geäußert?

(Abg. Dr. Eisenmann: Das war ein Beschluß!)

— Bitte, welche Seite?

(Abg. Dr. Eisenmann: Das steht nicht drin; ich vermisste es auch im Protokoll! — Abg. Wagner: Im Protokoll steht es nicht. Ich habe es durchgelesen. — Abg. Dr. Eisenmann: Bei uns war es ein Beschluß. Das kann ich bestätigen!)

— Meine Frage zielte darauf, ob irgendein spezieller Beschluß gefaßt wurde. Mir ist bekannt, daß die Anlage pauschal beschlossen wurde. Mir ist aber gemeldet worden, daß die damals beschlossene Anlage andere Zahlen enthielt als die jetzt vorgelegte.

Hier ist eine Wortmeldung. Herr Kollege Vorn-dran!

Dr. Vorn-dran (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es mag sein, daß der Haushaltsausschuß in dem Sinne verfahren hat, wie es der Herr Staatssekretär vorgetragen hat. Der Vorschlag des Herrn Staatssekretärs hat einiges für sich. Aber jeder von Ihnen, der nicht so mit der Materie befaßt ist, müßte sich an und für sich wundern, daß überall eine Erhöhung stattgefunden hat, während hier eine Kürzung vorgenommen wurde. Wir meinen, es wäre durchaus vertretbar, daß man auch in diesem Fall zu den bisherigen 162 DM die 4 Prozent dazu gäbe und damit auf rund 169 DM käme, und daß wir den Fall, den uns der Herr Staatssekretär dargetan hat, und der nur selten eintreten kann, wohl verkraften können. Deshalb

(Dr. Vorndran [CSU])

bin ich der Meinung, daß wir, nachdem sich der Beschluß des Haushaltsausschusses nach der Aussage des Berichterstatters Wagner im Protokoll nicht finden läßt, den Beschluß des Beamtenrechtsausschusses zugrunde legen und den Betrag von 168,20 DM festsetzen und beschließen.

Präsident Hanauer: Herr Staatssekretär, zum letztenmal!

Staatssekretär Jaumann: Nur ein Hinweis! Wir haben ein Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs im Falle des Oberamtsrichters Zehelein — das berühmte Urteil —, in dem der Verfassungsgerichtshof festgestellt hat, daß die Besoldung der Bedeutung des Amtes entsprechen muß. Es könnte also durchaus sein, daß hierin eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes erblickt wird. Ich sage nur: Ein solcher Einwand könnte kommen. Das war auch mit ein Grund, warum wir hier dieses Mehr abgekappt haben.

Präsident Hanauer: Das Wort hat der Kollege Rummel.

Rummel (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich meine, es wäre eine unguete Sache, wenn wir von der allgemeinen Erhöhung der Zulagen um 4 Prozent eine Gruppe nicht nur ausnehmen würden, sondern die Zulage sogar um 13 DM kürzen würden. Wir haben uns aus diesem Grunde im Beamtenausschuß einstimmig dafür ausgesprochen, diese Zulage genau wie alle übrigen um die 4 Prozent zu erhöhen. Es sind hier starke Kopfrechner da, die können die 4 Prozent aus den bisherigen 162,24 DM ausrechnen. — Das sind 6,48 DM, so daß wir auf eine Zulage von 168,72 DM kommen würden. Das wäre der genaue Betrag, der hier eingesetzt werden müßte.

Ich erinnere mich noch der Argumente des Regierungsvertreters, des Herrn Ministerialrats von Imhoff, der bei dieser Beratung gesagt hat: Diese Gruppe würde „etwas weniger mehr“ bekommen als die übrigen. So war die Sache formuliert. Ich glaube, es wäre eine unguete Sache, wenn wir hier als einzige Gruppe anstatt der Erhöhung um 4 Prozent noch kürzen würden. Ich bitte daher, es bei der Fassung des Beschlusses des Beamtenausschusses zu belassen.

Präsident Hanauer: Herr, laß genug sein des grausamen Spiels!

Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse abstimmen über die letzte Zahl der Anlage I auf Seite 23 unten. Wer ist dafür, daß dort die Zahl von 149,30 unter Eintritt der Erhöhung von 4 Prozent durch 168,72 ersetzt wird —

(Zuruf: 80, aufrunden!)

— 168,80 steht zur Abstimmung. Wer stimmt zu? — Danke. Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen! — Einige wenige. Stimmenthaltungen? — Ebenfalls einige wenige. Ich danke. Dann ist diese Zahl beschlossen.

Wir können nun zu Artikel 9 kommen, der lautet:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es treten in Kraft am 1. Juli 1968 die Artikel 1 bis 6 und 8, am 1. Oktober 1968 der Artikel 7.

Hier liegen zwei Abänderungsanträge vor:

(Unruhe — Glocke des Präsidenten)

Ein Abänderungsantrag — der Reihe nach wie sie eingegangen sind — zunächst von der Fraktion der NPD, 1/6, wonach eine Änderung des Inkrafttretens vorgesehen ist, und ein Abänderungsantrag 2/6 der Fraktion der SPD mit einem früheren Inkrafttreten der Artikel 1 bis 6 und 8 zum 1. Januar 1968. Ich habe dazu zwei Wortmeldungen.

Zunächst zum Abänderungsantrag 1/6 Herr Kollege Bachmann! Anschließend Herr Kollege Ruttmann.

Bachmann (NPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die kommentierenden Ausführungen des Herrn Staatssekretärs im Finanzministerium ändern nichts daran, daß alle anderen Bundesländer zur Wiederherstellung einer einheitlichen Besoldungsstruktur bei Bund und Ländern die gleichen Anpassungsgesetze zum 1. Januar 1968 in Kraft gesetzt haben. Darüber hinaus werden aller Voraussicht nach die anderen Bundesländer die Beamtengehälter am 1. Juli 1968 linear um 4 Prozent erhöhen.

Nach dem vorliegenden Regierungsentwurf eines Ersten Bayerischen Besoldungsneuregelungsgesetzes und dem darin vorgesehenen Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 1968 müssen die bayerischen Beamten die Zeche dafür bezahlen, daß sich die Staatsregierung bis zur Vorlage dieses Gesetzentwurfs — beabsichtigt oder unbeabsichtigt — 8 Monate Zeit gelassen hat. Wir bitten Sie deshalb, dem Ihnen vorliegenden Abänderungsantrag der NPD-Fraktion zuzustimmen; schon deshalb, um die betroffenen bayerischen Beamten nicht gegenüber denen anderer Bundesländer zu benachteiligen — zumal zwischen dem Ihnen ebenfalls vorliegenden Abänderungsantrag der SPD, der ja noch weitergeht, und dem Inhalt des Regierungsentwurf dieser NPD-Abänderungsantrag unserer Auffassung nach die rechte Mitte darstellt.

(Beifall bei der NPD)

Präsident Hanauer: Das Wort hat der Herr Kollege Ruttmann.

Ruttmann (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bin einigermaßen überrascht, daß von dem Vertreter der NPD-Fraktion heute für den 1. Januar 1968 plädiert wird, obwohl doch ihr Vertreter im Beamtenausschuß mit der CSU dem 1. Juli 1968 zugestimmt hat.

(Hört, hört!)

Ich glaube, es ist zwischenzeitlich ein Gesinnungswandel eingetreten.

(Unruhe und Zurufe)

(Ruttmann [SPD])

— Jedenfalls stelle ich fest, daß der Gesinnungswandel bei der NPD eingetreten ist.

(Zuruf: Geistige Auseinandersetzung!)

Ich werde noch zu sachlichen Ausführungen kommen.

Bund und Länder sind sich einig, daß eine **einheitliche Besoldungsstruktur** hergestellt werden soll. Es soll deshalb eine Besoldungsreform in **drei Stufen** durchgeführt werden.

(Zuruf: Kein Mensch versteht das!)

Mit dem am 1. Juli 1967 in Kraft getretenen Ersten Besoldungsneuregelungsgesetz hat der Bund die erste Stufe der Besoldungsneuregelung verwirklicht.

(Zuruf: Lauter!)

Das dem Hohen Hause vorliegende Erste Gesetz zur Neuregelung des Bayerischen Besoldungsrechts ist ein Anpassungsgesetz.

Der Bundesrat hat sich für die Bundesländer vorbehalten, rahmenrechtlich verbindliche Vorschriften des Bundes erst zum 1. Januar 1968 in Kraft treten zu lassen.

In der Begründung zum Entwurf des Ersten Bayerischen Besoldungsneuregelungsgesetzes ist als Zweck und Ziel dieses Gesetzes der engste Anschluß an das Besoldungsrecht des Bundes genannt. Das Ergebnis, meine Damen und Herren, sieht jedoch so aus, daß alle Bundesländer — mit Ausnahme von Bayern — die erforderlichen Anpassungsgesetze zum 1. Januar 1968 in Kraft gesetzt haben oder noch in Kraft setzen werden. Sollte das Erste Bayerische Besoldungsneuregelungsgesetz wie vorgesehen erst zum 1. Juli 1968 in Kraft treten, würde das eine ganz klare **Benachteiligung** der bayerischen Beamten und Versorgungsempfänger bedeuten; und zwar gegenüber ihren Kollegen im Bundesdienst um ein Jahr und gegenüber ihren Kollegen im Dienst in anderen Bundesländern, um ein halbes Jahr. Die bayerischen Beamten sind darüber nicht nur enttäuscht,

(Zuruf: Sondern „erschüttert“!)

sie fühlen sich auch getäuscht, weil der Herr Finanzminister erklärt haben soll, er würde für ein Inkrafttreten des Ersten Bayerischen Besoldungsneuregelungsgesetzes zum 1. Januar 1968 eintreten, falls die anderen Bundesländer wie der Bund zum 1. Juli 1968 Besoldungserhöhungen vornehmen würden, was ja nun auch tatsächlich linear geschehen ist.

Auch Herr Staatssekretär Jaumann hat in der Sitzung des Ausschusses für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung am 28. Mai 1968 erklärt, die Beamten könnten selbstverständlich nicht zum Büttel des Staatshaushaltes gemacht werden. Er war der Meinung, daß auf keinen Fall alle Länder die vierprozentige Besoldungserhöhung zum 1. Juli 1968 in Kraft setzen würden, und hat auch damit begründet, daß die bayerischen Beamten auf keinen Fall benachteiligt sein werden. Er hat heute

nicht mehr davon gesprochen, sondern nur noch von den Regelungen, die im Jahr 1965 zugunsten der bayerischen Beamten erfolgt sind. Meine Fraktion ist aber der Auffassung, daß einmal damit aufgehört werden sollte, aufzurechnen. Wir sind der Meinung, wenn ein Anpassungsgesetz geschaffen werden soll, muß der Beginn gleichzeitig sein. Und es ist nicht einzusehen, warum Bayern ausgerechnet als einziges Land bei sonst gleichen Voraussetzungen nun ein Inkrafttreten erst zum 1. Juli 1968 beschließen will.

Sicher hat die Beamtenschaft auch aufmerksam registriert, daß Kollege Dr. Vorndran in der Sitzung des gleichen Ausschusses vom 11. Juli 1968 noch einmal ausdrücklich betont hat, es gelte nach wie vor die Erklärung — und da bitte ich zuzuhören —, daß die bayerischen Beamten nicht schlechter als die anderen gestellt werden sollen. Wir sind der Auffassung, daß diese Erklärung in dieser Form nicht mehr stimmt, wenn heute der 1. Juli 1968 beschlossen wird. Trotz dieser eindeutigen Erklärungen sollen die sich aus der vorgesehenen Angleichung ergebenden Besoldungsbesserungen den bayerischen Beamten und Versorgungsempfängern um ein halbes Jahr vorenthalten werden.

Die Sozialdemokratische Fraktion sieht einen eindeutigen Widerspruch darin, daß sich die Staatsregierung im Entwurf zum Ersten Bayerischen Besoldungsneuregelungsgesetz auf der einen Seite einen möglichst engen Anschluß an das Besoldungsrecht des Bundes zum Ziel gesetzt hat, auf der anderen Seite aber hinsichtlich des Inkrafttretens dieses Gesetzes an einer zeitigen Verschiebung gegenüber den anderen Ländern festhält. Damit das Prinzip der Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, das im Entwurf als vorrangig dargestellt wird, nicht ad absurdum geführt wird, beantragt die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei, die Artikel 1 bis 6 und 8 des Ersten Bayerischen Besoldungsneuregelungsgesetzes wie in allen Bundesländern am 1. Januar 1968 in Kraft zu setzen. Wir bitten das Hohe Haus, diesem Antrag zuzustimmen, damit der sich schon manchmal zeigenden Staatsverdrossenheit nicht neue Nahrung gegeben wird

(Vereinzelter Widerspruch)

und die Beamten und Versorgungsempfänger für ihre vorbildliche Pflichterfüllung, die ihnen bei den Haushaltsberatungen stets bescheinigt wird, die verdiente Anerkennung erhalten.

(Beifall bei der SPD — Abg. Deimer: Siehe Rezession, Herr Gefälligkeitspolitiker!)

Präsident Hanauer: Das Wort hat der Herr Staatssekretär im Staatsministerium der Finanzen.

Staatssekretär Jaumann: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Herr Kollege hat gerade im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten ein paar **Vorwürfe** erhoben, die einer Klarstellung bedürfen.

Zunächst die erste Feststellung, daß die Staatsregierung oder der Finanzminister, oder auch ich, zu anderen Zeiten anders geredet hätten, oder et-

(Staatssekretär Jaumann)

was anderes gesagt hätten. Das ist ein Vorwurf, der, wie ich weiß, in der Öffentlichkeit von Beamtenverbänden erhoben wird. Es ist ja heutzutage offensichtlich sehr schwer geworden, sich verständlich zu machen, muß ich ehrlich sagen; jeder sucht beim ändern ständig irgendwie unläutere Motive. Auch gerade deshalb ist es richtig, wenn Klarstellungen erfolgen.

Im Dezember 1967 steht in der Beamtenzeitung des Bayerischen Beamtenbundes zur Frage des **Inkrafttretens** folgendes — ich bitte den Herrn Präsidenten, das verlesen zu dürfen —:

„In dieser Frage führte die nahezu zweistündige Erörterung insofern zu einer Klärung, als sich der Herr Staatsminister zwar die Frage des Inkrafttretens des Ersten Neuregelungsgesetzes zunächst offenbehalten hat, jedoch zu der Zusage bereit war, selbst für ein Inkrafttreten zum 1. 1. 1968 einzutreten, sobald sich übersehen läßt, daß die Übernahme des Zweiten Neuregelungsgesetzes Mitte des Jahres nicht mehr möglich sein wird.“

Diese Zusage wurde gegeben; die habe ich auch im Gespräch mit den Beamtenverbänden gegeben. Wenn nämlich die Tabelle, die wir aus dem Zweiten Neuregelungsgesetz übernehmen wollten, nicht zum 1. Juli kommt — das war die Befürchtung der Beamtenverbände —, dann sind wir dafür, daß wir zum 1. 1. 1968 das Erste Neuregelungsgesetz übernehmen. Da die Tabelle aber kommt, und zwar nicht nur mit 3 Prozent, sondern mit 4 Prozent einschließlich Ortszuschlag, ist dieser Vorwurf ganz sicherlich zu Unrecht erhoben worden.

(Beifall bei der CSU)

Die zweite Feststellung ist, die Staatsregierung habe die Sache verzögert, und durch die **Verzögerung** der Vorlage würden jetzt gewissermaßen die bayerischen Beamten benachteiligt. Die Staatsregierung kann die bayerischen Beamten durch eine verzögerte Vorlage nicht benachteiligen; denn dieses Hohe Haus ist ja heute in der Lage, den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzusetzen. Schon allein von dieser Situation her ist der Vorwurf unberechtigt.

Aber der Vorwurf wird noch in einem anderen Zusammenhang erhoben; es heißt, die Staatsregierung habe nicht **deutlich** genug gesagt, was sie will. Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Staatsregierung hat am 6. Februar 1968 — ich entnehme das mit Genehmigung des Herrn Präsidenten wiederum den Nachrichten des Beamtenbundes — folgendes beschlossen:

„Die besoldungsmäßigen Verbesserungen, die das Erste Besoldungsneuregelungsgesetz des Bundes gebracht hat und diejenigen, die der Entwurf des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes des Bundes für alle Beamten vorsieht,“

— nämlich die neue Gehaltstabelle —

„soll für Bayern am 1. Juli 1968 in Kraft treten. Damit soll sichergestellt werden, daß

die im Haushalt 1968 bereitgestellten Mittel möglichst gerecht und zweckmäßig verwendet werden und insbesondere weitgehend allen Beamten zugute kommen.“

Also auch hier kann man nicht davon reden, daß die Staatsregierung zu irgend einer Zeit das, was sie will, ihre Konzeption, nicht klar zum Ausdruck gebracht habe.

Ich habe daneben in meinen einleitenden Bemerkungen darauf hingewiesen, daß bei der bayerischen Beamtenbesoldung einiges gemacht worden ist, was der Bund und andere Länder nicht haben, und insofern habe ich auf die Beschlüsse von 1965 verwiesen.

(Beifall bei der CSU)

Meine Damen und Herren! Das ist natürlich eine Grundsatzfrage: Entweder ich will die absolute Vereinheitlichung des Besoldungsgefüges. Dann verstehe ich die ganze Argumentation gegen den Artikel 75 nicht. Ist man aber nicht der Auffassung, daß immer zum selben Zeitpunkt alles gleich sein soll, dann wird es unumgänglich sein, daß manchmal der eine etwas mehr und der andere etwas weniger hat, und daß sich das auspendelt. Das ist ja die Konsequenz des nicht ganz Einheitlichseins. Insoweit spricht das Argument „Wir wollen nur die Einheitlichkeit“ auch gegen die Haltung der Beamtenverbände zu Artikel 75.

Ein letztes Wort zum Antrag der SPD. Wenn Ihre Argumente, Herr Kollege, stimmen und wenn Sie Ihre eigenen Argumente befolgen wollen, dann dürfen Sie diesen Antrag auf keinen Fall stellen. Denn dieser Antrag verlangt das Inkrafttreten zum 1. 1. 1968 nicht nur für das Erste Neuregelungsgesetz, sondern er will auch die Tabelle zum 1. 1. 1968 vorziehen,

(Zuruf von der CSU: Was kostet das?)

die weder beim Bund noch bei den übrigen Ländern zum 1. 1. 1968 in Kraft treten soll. Sie wollen also mehr als beim Bund.

(Abg. Dr. Rothemund: Das ist übersehen worden, das wird berichtigt!)

— Gut, das wird also berichtigt. Dann ist dieses Argument überflüssig und ich will es auch nicht anführen.

Zu all dem darf ich zusammenfassend folgendes sagen. Dieses Hohe Haus und auch die Bayerische Staatsregierung gehen sicherlich von der Überlegung aus — das wird bei diesem Gesetz und auch bei kommenden Vorlagen gelten müssen —, daß vom Grundsatz her eine Benachteiligung der bayerischen Beamtenschaft gegenüber anderen Beamten in den übrigen Ländern und im Bund auf die Dauer gesehen nicht eintreten soll. Ein solcher Grundsatz schließt nicht aus, daß eben nicht immer zur selben Zeit auch tatsächlich dieselben Leistungen erbracht werden.

(Lebhafter Beifall bei der CSU)

Präsident Hanauer: Das Wort hat zur Klarstellung und Berichtigung der Herr Abgeordnete Rummel.

Rummel (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im Artikel 1 wurde vorhin bei der Abstimmung hinter Ziffer 11 c eingefügt: „Die Sondergrundgehälter und die Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts werden ab 1. Juli 1968 um 4 v. H. erhöht.“ Hier ist durch die nachträgliche Einfügung in diesem Protokoll ein Irrtum entstanden. Wir wollen selbstverständlich die 4prozentige Erhöhung wie alle übrigen Länder auch ab 1. Juli 1968.

(Zuruf von der NPD: Das ist unser Antrag!)

Was wir aber wünschen ist, daß das Besoldungsgesetz im ganzen — so wie bei den übrigen Ländern der Bundesrepublik — ab 1. Januar 1968 in Kraft tritt.

(Zuruf von der NPD: Lesen Sie unseren Antrag, da haben Sie es genau! — Abg. Deimer: Wer schreibt von wem ab?)

Präsident Hanauer: Herr Kollege Rummel, Sie müssen dann Ihren Antrag ergänzen oder ändern. Ich muß ihn so zur Abstimmung stellen, wie er hier steht, und so ist er nach Ihrer eigenen Angabe sachlich unrichtig.

Rummel (SPD): Ich darf den Antrag dahingehend ändern, daß es heißt: „Es treten in Kraft am 1. Januar 1968 Artikel 1 mit Ausnahme der Nr. 11 Buchstabe c...“ Das Übrige kann bleiben wie im Antrag.

Präsident Hanauer: Meine Damen und Herren! Ich habe keine Wortmeldung mehr. Wir kommen zur **A b s t i m m u n g** über den Artikel 9.

Ich hoffe, es ist klar, daß der Artikel 7 nach Regierungsvorlage, Ausschlußbeschlüssen und dem Willen des Hohen Hauses ab 1. Oktober 1968 in Kraft treten soll. Die Divergenz besteht lediglich hinsichtlich der Artikel 1 bis 6 und 8 mit Ausnahme der im Zusatz zu 11 c vermerkten Erhöhung von 4 Prozent; die soll am 1. Juli erfolgen.

(Zuruf von der SPD)

— Das ist im Ergebnis das gleiche bei den beiden vorliegenden Abänderungsanträgen; es sind nur die Formulierungen unterschiedlich.

Ich mache mir daher die Sache jetzt etwas einfacher und gehe von der Formulierung ab. Ich stelle den Termin des Inkrafttretens zur Abstimmung, und zwar lasse ich darüber abstimmen, wer dafür ist — ich muß also jetzt von dem Begehren der Abänderungsanträge ausgehen —, daß in Artikel 9 der Tag des Inkrafttretens für sämtliche Artikel; ausgenommen den Artikel 7 und ausgenommen die 4prozentige Erhöhung gemäß Ziffer 11 der Anlage I, zum 1. Januar statt zum 1. Juli — wie von den Ausschüssen beschlossen — in Kraft treten soll.

Wer für diese vorzeitige Inkraftsetzung dieses Teils des Gesetzes ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenstimmen? — Letzteres ist die Mehrheit. Damit ist das abgelehnt und damit sind beide Abänderungsanträge erledigt, so daß ich jetzt nur noch zur Abstimmung stellen kann und muß den Artikel 9 in der von den Ausschüssen unverändert empfohlenen Formulierung. Ich darf ihn vor-

lesen: „Artikel 9 — Inkrafttreten. Das Gesetz ist dringlich. Es treten in Kraft am 1. Juli 1968 die Artikel 1 bis 6 und 8, am 1. Oktober 1968 der Artikel 7.“ Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen die Stimmen der NPD und gegen 1 Stimme aus der SPD-Fraktion! Stimmenthaltungen? — Bei Stimmenthaltung der übrigen NPD-Stimmen angenommen.

Ich muß nochmals zur Abstimmung stellen die bereits im Detail beschlossenen Anlagen I mit III. Ich bitte sehr, Herr Abgeordneter Dr. Vorndran.

Dr. Vorndran (CSU): Ich wollte nur der Klarheit halber darauf hinweisen, daß die Annahme des Antrags Kiesl in der Anlage III mehrere Änderungen notwendig macht. Ich glaube, es würde zu weit führen, wenn wir darüber im einzelnen abstimmen würden. Aber vielleicht sollten wir beschließen, daß der vorhin gefaßte Beschluß auch die notwendigen redaktionellen Änderungen enthält.

Präsident Hanauer: Ich darf in dem Sinne fortfahren, wie beabsichtigt. Ich darf zunächst die Anlagen I mit III, die wir vorhin in einigen Punkten geändert haben, zur Abstimmung stellen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Wer ist dagegen? — Niemand. Enthält sich jemand? — Auch niemand. Jetzt kommt ein Beschluß, der dahingehend lautet:

Die Staatsregierung ist ermächtigt, die durch die vorhin erfolgten Änderungsbeschlüsse notwendigen Änderungen im Rahmen des Besoldungsgesetzes durchzuführen, auch hinsichtlich der Veränderung von Fußnoten, sowie auch in den Anlagen.

Besteht mit einem Beschluß dieser Art Einverständnis? — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Ich darf Einstimmigkeit feststellen. Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz zur Neuregelung des Bayerischen Besoldungsrechts (Erstes Bayerisches Besoldungsneuregelungsgesetz).

Ich darf bitten, die dritte Lesung gleich durchführen zu dürfen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden. Ich eröffne die **a l l g e m e i n e A u s s p r a c h e**. — Wortmeldungen? — Ich schließe die allgemeine Aussprache. Ich eröffne die **E i n z e l b e r a t u n g**. — Auch dazu habe ich keine Wortmeldung. Wir kommen zur **A b s t i m m u n g** in der dritten Lesung. Ihr liegen die Beschlüsse der zweiten Lesung zugrunde. Ich rufe auf die Artikel 1 —, 2 —, 3 —, 4 —, 5 —, 6 —, 7 —, 8 —, 9 — sowie die Anlagen I —, II — und III —.

Wir kommen zur **S c h l u ß a b s t i m m u n g** über das ganze Gesetz. Ich bitte um Ihr Einverständnis, die Schlußabstimmung unmittelbar folgen lassen zu dürfen. — Sie sind damit einverstanden. Ich schlage weiter vor, die Schlußabstimmung in einfacher Form durchzuführen. — Auch damit besteht Einverständnis.

Wer dem Gesetz die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich

(Präsident Hanauer)

sehe keine Gegenstimme, ich darf aber doch fragen: Wer stimmt gegen das Gesetz? — Wer enthält sich? — Beide Male niemand. Einstimmig angenommen. Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz

zur Neuregelung des Bayerischen Besoldungsrechts (Erstes Bayerisches Besoldungsneuordnungsgesetz)

Meine Damen und Herren, nach der Erledigung dieses Punktes muß ich noch für eine kurze Zeit um Aufmerksamkeit bitten. Bitte verlassen Sie das Hohe Haus jetzt nicht fluchtartig. Wir müssen nämlich in unserem ureigensten Interesse noch Gesetze dem Senat hinübergeben. Das Polizeiorganisationsgesetz werde ich morgen aufrufen. Ich möchte jetzt aber noch den Tagesordnungspunkt 8 aufrufen: Zweite Lesung zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Bereinigung des bayerischen Landesrechts (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz)

Diese Regierungsvorlage findet sich auf der Beilage 1032. Über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 1194) berichtet der Herr Abgeordnete Diethel. Ich erteile ihm das Wort.

Diethel (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat in seiner 50. Sitzung vom 2. Juli 1968 den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Bereinigung des Bayerischen Landesrechts beraten. Gegenstand dieses Gesetzentwurfs ist die Sammlung und Bereinigung von Recht, das — obwohl nicht in einem bayerischen Gesetzblatt veröffentlicht — gleichwohl als Landesrecht in Betracht kommt. Es handelt sich um das ehemalige Reichsrecht und um das von den Organen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes erlassene Recht, soweit es nicht Bundesrecht geworden ist. Von diesem Gesetz sind 400 Gesetze und Verordnungen betroffen, so daß ich mir schon aus diesem Grund eine detaillierte Berichterstattung nicht leisten kann. Mitberichterstat-ter war der Kollege Heiden.

Als Berichterstatter führte ich bei der Erläuterung des Artikels 1 des Gesetzentwurfs aus, daß die Anlage zu diesem Gesetzentwurf als Sammlung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts anzusehen sei und daß dieser Sammlung Ausschlußwirkung zukomme, d. h., alle nicht in diese Sammlung aufgenommenen Vorschriften und Vorschriftenteile, wenn sie dem Landesrecht zugehören, zum 1. August 1968 außer Kraft treten. Die hier bestimmte Ausschlußwirkung sei der wichtigste Teil des Gesetzentwurfs.

Während in Artikel 2 vorgesehen sei, daß die Staatsregierung die in die Sammlung aufgenommenen Vorschriften in einem Ergänzungsband zur Bereinigten Sammlung des Bayerischen Landesrechts neu bekanntzumachen habe, stelle Artikel 3 eindeutig klar, daß durch die Einbeziehung von

Verordnungen in die Sammlung diese keinesfalls Gesetzesrang erhalten sollen.

(Glocke des Präsidenten)

Bei der Behandlung der Beilage 3, welche insgesamt 76 Gesetze und Verordnungen enthält, die in einem Ergänzungsband zur Bereinigten Sammlung bekanntgemacht werden sollen, bestand Anlaß zu der Feststellung, daß der zweifellos anzuerkennende Erfolg dieser umfassenden Bereinigung zum Teil überflüssiger und zeitlich überholter Gesetze durch eine zum Teil fehlende materielle Bereinigung gemindert würde. Einige der neu bekanntzumachenden Gesetze erschienen überholt, verschiedentlich sei deren Anwendungsbereich weggefallen. Eine Reihe von haushaltsrechtlichen Vorschriften entspreche keinesfalls mehr den konjunkturpolitischen Zielsetzungen des Freistaates Bayern, weil in der finanziellen Wirklichkeit kaum eine Gemeinde in der Lage sei, z. B. den Sparvorstellungen der Rücklagenverordnung zu entsprechen. Eine Vielzahl von Genehmigungsvorbehalten z. B. für allgemeine Satzungen, Beitragsatzungen oder Darlehensaufnahmen durch die Regierungen könnte abgebaut oder durch eine Anzeigepflicht ersetzt werden. Auch das überspitzte Prüfungswesen — meist formaler Natur — könne mit der Verwendung moderner technischer Hilfsmittel ohne Gefahr abgebaut werden.

Das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens mit einer Vielzahl von Durchführungsverordnungen sei hoffnungslos veraltet und würde von den damit befaßten Behörden nur noch zum Teil beachtet. Abgesehen von überholten Begriffen der Erbpflege und der Gewerbepolizei enthalte es noch Vorschriften, die durch bayerische Gesetze neueren Datums bereits überholt seien. Allein durch eine längst überfällige Änderung des Gesetzes über den Fischereischein sei es ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit möglich, 400 000 Personen einen Gang zur Behörde zu ersparen, wenn der Fischereischein anstatt auf 1 Jahr für 5 Jahre ausgestellt werden könnte.

(Zuruf: Einstimmiger Beschluß!)

Diese Auffassung wurde auch vom Mitberichterstat-ter Heiden geteilt, der — wie auch weitere Mitglieder des Ausschusses nur unter der Voraussetzung diesem Gesetzentwurf seine Zustimmung gab, daß die Staatsregierung unverzüglich auch die materielle Bereinigung in Angriff nehme.

Im Rahmen seiner Erläuterung des Entwurfs versicherte der Vertreter der Staatsregierung, Regierungsdirektor Dr. Kruis, daß die von der Staatsregierung bejahte materielle Bereinigung auf Weisung des Herrn Ministerpräsidenten nicht verzögert werden solle.

In den Einzelabstimmungen wurde der Gesetzentwurf bei 1 Enthaltung, in der Schlußabstimmung bei 1 Gegenstimme mit der Maßgabe gebilligt, daß anstelle des 1. Juli in Artikel 1, 2 und 4 jeweils der 1. August tritt.

(Zuruf: Wir hören nichts, lauter!)

Außerdem schlug der Ausschuß einstimmig den vom Abgeordneten Dr. Seidl formulierten Antrag des

(Diethel [CSU])

Mitberichterstatters in folgender Fassung zur Annahme vor:

Die Staatsregierung wird ersucht, die materielle Rechtsbereinigung mit größtmöglicher Beschleunigung durchzuführen und dem Landtag die erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Ich bitte Sie, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Hanauer: Ich danke für die Berichterstattung. Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Ich habe keine Wortmeldung. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Einzelberatung. Der Einzelabstimmung liegt zugrunde die Beilage 1032 sowie der Beschluß des Verfassungsausschusses auf Beilage 1194.

Die Artikel 1 bis 4 blieben unverändert mit der Maßgabe, daß der Ausschuß vorschlägt, in den Artikeln 1 und 2 statt den 1. Juli den 1. August 1968 einzusetzen und dementsprechend in Artikel 4 Absatz 1 als Zeitpunkt des Inkrafttretens den 1. August 1968 zu benennen.

Wer den Artikeln 1 bis 4 mit der jeweiligen Abänderung des Termins vom 1. Juli auf den 1. August die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Gegenstimmen? — Keine. Wer enthält sich der Stimme? — Auch niemand.

Anlagen zum Dritten Rechtsbereinigungsgesetz, Beilagen 1 und 2. Auch hier ist unveränderte Annahme empfohlen. Wer den Beilagen 1 und 2 die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Gegenstimmen? — Stimm Enthaltungen? — Keine.

Damit ist die Einzelabstimmung abgeschlossen. Das Gesetz hat den Titel

„Drittes Gesetz zur Bereinigung des bayerischen Landesrechts (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz — 3. RBerG)“:

Meine Damen und Herren! Ich bitte Sie, die dritte Lesung gleich anschließen zu dürfen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Ich eröffne die Einzelberatung. — Ich habe keine Wortmeldungen. Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung in der dritten Lesung. Ich rufe auf Artikel 1—, 2—, 3—, 4— sowie die beiden Anlagen —.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Das Hohe Haus ist damit einverstanden, sie unmittelbar folgen zu lassen. Ich schlage dem Hohen Haus vor, sie in einfacher Form durchzuführen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Wer dem Gesetzentwurf die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich sehe keine Gegenstimmen. Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

Das Gesetz hat den Titel:

Drittes Gesetz

zur Bereinigung des bayerischen Landesrechts (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) — 3. RBerG)

Damit ist auch dieses Gesetz erledigt. Meine Damen und Herren! Ich darf mich bei Ihnen bedanken und die Sitzung schließen. Wir werden morgen um 9 Uhr fortfahren mit der Maßgabe, daß Sie sich nachmittags voraussichtlich — ohne Obligo — Ihren sonstigen dienstlichen, beruflichen oder politischen Obliegenheiten widmen können. Aber am Donnerstag früh um 10 Uhr werden die Resttagesordnung und die notwendigen Schlußformalitäten folgen. Ich bitte Sie also morgen um 9 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 18 Uhr 22 Minuten)

